

Der Neue Berghöfekataster



Ein betriebsindividuelles
Erschwernisfeststellungssystem
in Österreich

Oliver Tamme
Ludwig Bacher
Thomas Dax
Gerhard Hovorka
Josef Krammer
Matthias Wirth

Dezember 2002

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bundesanstalt für Bergbauernfragen,

<http://www.bergbauern.com>

office@babf.bmlfuw.gv.at

Tel.: +43/1/504 88 69 – 0

Fax: +43/1/504 88 69 – 39

Layout: Roland Neissl, Michaela Hager

ISBN: 3-85311-061-4

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Geschichte der Erschwernisfeststellung	3
2.1	Anfänge in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts	3
2.2	Der alte Berghöfekataster (1957-1974)	4
2.3	Das Zonierungssystem (1974-2000)	5
2.3.1	Zonierungskriterien	6
2.3.2	Anzahl der zonierten Bergbauernbetriebe	7
2.3.3	Einschätzung des Zonierungssystems	9
3.	Der neue Berghöfekataster (BHK)	9
3.1	Zielsetzungen des neuen Berghöfekatasters	10
3.2	Kriterien des „Neuen Berghöfekatasters“	11
3.2.1	Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)	12
3.2.2	Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)	15
3.2.3	Merkmale Klima/Boden (KLIBO)	18
4.	Die Bergbauernbetriebe im Vergleich von Zonierung und neuem Berghöfekataster	19
5.	Die Bergbauernbetriebe im Schema des neuen Berghöfekatasters - Auswertung nach ausgewählten Kriterien	21
6.	Zusammenfassung, Ausblick	25
7.	Literaturverzeichnis	27
8.	Abkürzungsverzeichnis	28
9.	Anhang	29
9.1	Berghöfekataster (BHK) Bewertungsschema	29
9.2	Berechnungsbeispiel	30
9.3	Zusammensetzung der Punkte	31
9.4	Durchschnitt der Erhebungsflächen	32
10.	Karten	33





1. Einleitung

Österreich ist ein Bergland mit einer großen Bedeutung der Berglandwirtschaft. Rund 39% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (ohne reine Almbetriebe) sind als Bergbauernbetriebe eingestuft (BMLFUW 2001a: 217). Fast 80% der Landes(Kataster)fläche und nahezu 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs entfallen auf die benachteiligten Gebiete. Allein auf das Berggebiet entfallen rund 70% der (Landes)Katasterfläche bzw. rund 58% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Österreich hat innerhalb der Europäischen Union einen der höchsten Anteile an Berggebieten.

Das Schwergewicht der Agrarproduktion im Alpenraum liegt in der Grünlandwirtschaft (Rinderwirtschaft und Milchproduktion). Die ungünstige natürliche Lage der Bergbauernbetriebe kommt vor allem durch die starke Hanglage der Wirtschaftsflächen, kürzere Vegetationsdauer, extreme Witterungsverhältnisse und einem Mangel an alternativen Produktions- und Erwerbsmöglichkeiten zum Ausdruck. Dazu kommen häufig schlechtere Verkehrsverhältnisse und eine mangelhafte und teure Infrastruktur. Die Produktivität liegt im Alpenraum um fast ein Viertel und das Einkommen aus der Landwirtschaft um fast ein Fünftel niedriger als im nichtalpinen Bereich - bei Bergbauernbetrieben mit besonders hohen Erschwernissen sogar nur bei 60%. Für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft durch die Bergbauernbetriebe sind daher öffentliche Zuwendungen unabdingbar.

Von zentraler Bedeutung ist ein adäquates Instrumentarium zur Erschwernisfeststellung von Bergbauernbetrieben. Es soll als objektives Maß die Voraussetzung für die „Bergbauernförderung“ in Österreich liefern. Ein solches Maß war in den letzten drei Jahrzehnten das System der Erschwerniszonen und ist im neuen Jahrhundert das noch exaktere System des „Neuen Berghöfekatasters“. Die umfassende Darstellung des Neuen Berghöfekatasters ist daher auch das Ziel dieser Publikation. Daran mitgewirkt haben die zuständige Fachabteilung des BMLFUW sowie die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (BABF). Nicht zuletzt konnte das umfassende Expertenwissen, das im Rahmen der „Bundeskommision für die Erhebung und Bewertung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe“ (kurz: BUKO) gesammelt wurde, in diese Darstellung einfließen.

2. Geschichte der Erschwernisfeststellung

2.1 Anfänge in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts

Die Anfänge der Erschwernisfeststellung bzw. Abgrenzung des Bergbauerngebietes reichen in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Schon damals wurde die erhöhte Förderungsbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten, die sich u.a. in Überschuldung und Kapitalmangel niederschlug, erkannt und nach Instrumentarien gesucht, die Erhaltung bergbäuerlicher Betriebe zu sichern. Das Bergbauernhilfsfonds-gesetz 1937 und 2 Kundmachungen desselben Jahres (BGBl.Nr. 333/1937 und BGBl.Nr. 371/1937) legten sämtliche entsiedlungsgefährdete und bedrohte Gebiete fest. Bereits damals zeigte sich jedoch die Abgrenzungsproblematik, die darin bestand, dass einerseits nicht alle Bergbauernbetriebe davon erfasst und andererseits eindeutig auch nichtbergbäuerliche Betriebe in das Bergbauerngebiet aufgenommen wurden. Diese Defizite waren darin begründet, dass die Festlegung des Bergbauernraumes nicht auf den einzelnen Betrieb, sondern meist auf das Gebiet von politischen Gemeinden (Verwaltungsbereiche) Katastralgemeinden und Gemeindeteilen abgestellt war (Bacher 1987: 137-138).



2.2 Der alte Berghöfekataster (1957-1974)

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Förderungswesen unter veränderten gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen neu gestaltet. Dabei blieb „die Bergbauernfrage“ ein zentrales Anliegen der Förderpolitik. 1953 wurde die Erstellung des (ersten) Berghöfekatasters in Angriff genommen. Mittels einer auf objektiven und wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen aufgebauten Bewertungsmethode sollte eine möglichst gerechte Abgrenzung und Einstufung der Bergbauernbetriebe ausgearbeitet werden, so die Präambel der Richtlinie, die von der „Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern“ ausgearbeitet wurde. 1957 wurden die dafür verwendeten Richtlinien schließlich erlassen.

Zweck des Berghöfekataster war es, das „Bergbauerngebiet“ eindeutig abzugrenzen und einwandfreie Unterlagen für eine möglichst gerechte Verteilung der für die Bergbauernförderung bestimmten Bundesmittel zu schaffen.

Die Untersuchungsmethoden wurden eng an die Arbeiten der Finanzverwaltung für die Hauptfeststellung der landwirtschaftlichen Einheitswerte angelehnt. Nach der Definition des Begriffes „Bergbauer“, die die damalige Bundeskommission für den Berghöfekataster vorschlug, versteht man unter einem Bergbauernbetrieb *„einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen natürliche und wirtschaftliche Produktionsbedingungen durch ungünstige Gelände- und Klimaverhältnisse und ungünstige Verkehrsbedingungen sowohl in ihrer Summe als auch durch die Ungunst einzelner dieser Merkmalsgruppen derart erschwert werden, dass eine wenig oder einseitige, unelastische Wirtschaftsweise mit all ihren Nachteilen erzwungen wird.“* (Bacher 1987: 139)

Als Ausgangspunkt für den räumlichen Umfang der Erhebungen wurden die „Bergbauerngemeinden“ gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 1954 zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 1953 (BGBl. Nr.49/1954) herangezogen.

Darüber hinaus wurden auch außerhalb dieser Gemeinden liegende Gebiete mit einem ungünstigeren Klima, als es Klimastufe a entspricht, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern ebenfalls ins Erhebungsgebiet aufgenommen. Diese Regelung bewirkte insbesondere die Einbeziehung des Wald- und Mühlviertels in das Erhebungsgebiet (Knöbl 1987: 3).

Die festgelegten Hauptkriterien des alten Berghöfekatasters (Innere und Äußere Verkehrslage, Klimastufe, Sonderverhältnisse), die in ihrer Bedeutung auch heute noch uneingeschränkt Gültigkeit haben, wurden nach einem Punktesystem beurteilt, wobei die Summe aller Bewertungsmerkmale mit Hilfe einer Quadrierungsmethode im sogenannten Katasterkennwert ihren wertmäßigen Ausdruck fand (Bacher 1987: 139). Ein Defizit des alten Berghöfekatasters lag jedoch darin, dass aufgrund der damaligen Situation der Steilflächenmechanisierung den Hangneigungsverhältnissen nur relativ geringes Gewicht zukam (Krammer 2000).

1960 wurde das Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Mit der im Landwirtschaftsgesetz enthaltenen Feststellung, dass bei der Vollziehung dieses Gesetzes die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen sind, wurde der legislative Rahmen für die Bergbauernförderung geschaffen.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates konnten im Jahr 1963 auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes 1960 erstmals „Bergbauernverordnungen“, mit denen Bergbauernbetriebe in den Bundesländern (mit Ausnahme Wiens) festgelegt worden sind, erlassen werden. Novellierungen hiezu erfolgten in den Jahren 1971, 1979, 1987 und 1994 (Bacher et al 1997: 27).



Während der 70er Jahre vollzog sich schließlich eine tiefgreifende Wende in der österreichischen Agrarpolitik: die Einführung direkter Einkommenszuschüsse. Dahinter stand die Erkenntnis, dass sich über einheitliche Produzentenpreise für Agrarprodukte und über Investitionsförderungen allein für bestimmte Gruppen von Bauern kein befriedigendes Einkommen sichern lässt (Knöbl 1987: 1). Vor diesem Hintergrund bestand mit der Einführung von erschwerisabhängigen Direktzahlungen 1972 (dem Bergbauernzuschuss) ein dringender Bedarf nach einer aktuellen Erschwerniseinteilung.

2.3 Das Zonierungssystem (1974-2000)

In den Jahren 1974 und 1975 erfolgte schließlich unter der Schirmherrschaft des BM für Land- und Forstwirtschaft¹ eine Bereinigung des Berghöfekatasters und eine Einteilung der Bergbauernbetriebe in unterschiedliche Gruppen der Erschwernis, die als Zonen bezeichnet wurden.² Dies geschah nicht deshalb, weil die Kriterien des Berghöfekatasters überholt oder ihrer fachlichen Grundlage entzogen waren, sondern allein deshalb, weil die Möglichkeiten einer verwaltungsmäßig bewältigbaren a-jour-Haltung (z.B. in der Zwischenzeit erfolgte betriebliche Erschließungen) seinerzeit nicht gegeben waren und daher einzelne Kriterien nicht mehr die tatsächlichen auf den Betrieb einwirkenden Erschwernisse widerspiegeln.

Mit Wirksamkeit 1976 wurden die, bereits vorher im Berghöfekataster erfassten, Bergbauernbetriebe drei Erschwerniszonen (seit 1985: 4 Zonen) zugeordnet.³ Im Zuge der Bereinigung wurden nicht mehr ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Betriebe und Betriebe juristischer Personen, sofern sie einen Katasterkennwert hatten, ausgeschieden. Alle anderen Bergbauernbetriebe wurden in drei Zonen eingeteilt, wobei der Zone 1 geringe, der Zone 2 mittlere und der Zone 3 große natürliche und wirtschaftliche Erschwernisse entsprachen. 1985 wurde eine zusätzliche Erschwerniszone 4 durch Ausgliederung der extremen Bergbauernbetriebe aus der Erschwerniszone 3 eingeführt, um Betriebe mit einem hohen Anteil von extremen Hangneigungsflächen besonders zu fördern. Das Zonierungssystem wurde in der Folge für die Bemessung der Direktzahlungen (Bergbauernzuschuss des Bundes und andere DZ), die Rückvergütung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages bei Milch von 1985 bis 1991, die Bemessung der Zinsstützung bei Agrarinvestitionskrediten, sowie für Infrastrukturmaßnahmen (Telefonanschluss und Wegebauförderung) verwendet (Krammer 2000).

Die Zuordnung der Bergbauernbetriebe in drei (vier) Erschwerniszonen erfolgte aufgrund von Richtlinien des BMLF 1974 nach drei einfachen Kriterien: Hangneigung über und unter 25%, Erreichbarkeit des Betriebes (mittels LKW) und dem Hektarsatz aus der Bodenschätzung (BMLF 1974).

Maßgebend dafür waren die Punkteanzahl nach dem Berghöfekataster (Einreihungswert). Zwei Zusatzkriterien (die Nichterreichbarkeit der Hofstelle mittels LKW bzw. ein niedriger landwirtschaftlicher Hektarsatz als Alternativkriterien) konnten für Betriebe der Erschwerniszone (gemäß Erschwernisflächenanteil) 1 und 2 eine Höherreihung um eine Erschwerniszone bewirken (Bacher et al 1997: 28).

-
1. 1974 wurde zur Unterstützung des BMLF die „Bundeskommision für die Bereinigung des Berghöfekatasters und die zonenweise Einteilung des Berggebietes“ (BUKO) beauftragt, die Einteilung der Bergbauernbetriebe in eine der drei (ab dem Jahr 1985 vier) Erschwerniszonen durchzuführen. Nach Abschluss der Zonierung war diese unter der Leitung des BMLF, Experten (u.a. der Universität für Bodenkultur, Bundesanstalt für Bergbauernfragen) und Vertretern der Landwirtschaftskammern bestehende Kommission mit allen weiterhin angestellten Überlegungen zur Klassifizierung der Bergbauernbetriebe befasst. Unter der Federführung dieses Gremiums wurde auch der neue Berghöfekataster ausgearbeitet.
 2. Anm.: Zone im Sinne von Gruppe oder Klasse; nicht im Sinne von räumlicher Zonierung;
 3. Da der Begriff Erschwerniszone keine Abgrenzung nach räumlichen Kriterien, sondern eine einzelbetriebliche Zuordnung der Bergbauernbetriebe nach Erschwernismerkmalen beinhaltet, wird seit dem EU-Beitritt Österreichs - um Missverständnisse zu vermeiden - für den gleichen Tatbestand anstatt des Begriffes „Erschwerniszone“ die Terminologie „Erschwerniskategorie“ verwendet.



Da während der Erstellung des (alten) Berghöfekatasters die Mechanisierung der Landwirtschaft noch nicht diesen Stellenwert hatte, war im Katasterkennwert die Hangneigung als Bewirtschaftungerschwernis zu gering gewichtet. Deshalb wurde der Katasterkennwert der Zoneneinteilung als Orientierungsgröße herangezogen und zusätzlich der Anteil der mit einem Normaltraktor (ohne Allrad) bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Fläche (= bis 25 % Hangneigung) in Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in die Beurteilung miteinbezogen.

Bereits das Landwirtschaftsgesetz 1960 berücksichtigt die Bergbauernbetriebe ausdrücklich und nimmt eine gesetzlich fundierte Abgrenzung zu den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben vor. Das Landwirtschaftsgesetz übernimmt dazu die Kriterien des Berghöfekatasters und gibt dem Landwirtschaftsministerium die Handhabe im Verordnungswege solche Betriebe festzulegen:

„Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.“ (Landwirtschaftsgesetz 1960, BGBl. Nr. 155/1960)⁴

Welche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bergbauernbetriebe sind, wurde bereits in den 60er Jahren in den Verordnungen des BMLF (länderweise) festgelegt. (Bergbauernverordnungen für die einzelnen Bundesländer mit Ausnahme von Wien - Burgenland: BGBl.Nr. 163/1963, Kärnten: BGBl.Nr. 164/1963, Salzburg: BGBl.Nr. 165/1963, Tirol: BGBl.Nr. 166/1963, Vorarlberg: BGBl.Nr. 167/1963, Niederösterreich: BGBl.Nr. 123/1964, Steiermark: BGBl.Nr. 124/1964, Oberösterreich: BGBl.Nr. 55/1965)⁵

2.3.1 Zonierungskriterien

Durch die Bergbauernzonierung erfolgte eine Grobeinteilung der Bergbauern in drei Stufen (Zonen). 1984 wurde eine vierte Stufe ausgegliedert.⁶ Das Hauptkriterium für die Einstufung eines Bergbauernbetriebes in eine der vier Erschwerniskategorien ist die „Innere Verkehrslage“, d.h. die Höhe des Anteils an Erschwernisflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25% an der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (mit dem Normaltraktor nicht mehr bearbeitbar) bzw. mit einer Hangneigung von mindestens 50% (das sind Extremflächen) bei den Betrieben der Erschwerniszone 4.

4. jetzt Landwirtschaftsgesetz 1992 i.d.g.F. - BGBl 1995/375 mit den Novellen BGBl 1995/298 und BGBl 1996/420

5. zuletzt BGBl. Nr 1048 bis 1054/1994

6. Schon bald nach der Zonierung wurde aus dem Bundesland Tirol die Kritik geäußert, dass die Einteilung der Bergbauernbetriebe in drei Zonen Extrembetriebe zu wenig berücksichtige. Eine weitere Zone wurde eingefordert. Diese Kritik war insofern berechtigt, als extrem geneigte, nur mit der Hand bearbeitbare Flächen, mit dem Kriterium „Anteil der normaltraktorfähigen Fläche“ tatsächlich nur ungenügend berücksichtigt wurden (Knöbl 1987: 12).



- ♦ **Erschwerniszone 1 - geringe bergbäuerliche Erschwernis**
Bergbauernbetriebe, deren selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden) mindestens zu 60% mit dem Normaltraktor bearbeitbar ist, d.h., dass der Anteil der Erschwernisfläche (= Hangneigung von 25% und mehr) 40% der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht erreicht;
- ♦ **Erschwerniszone 2 - mittlere bergbäuerliche Erschwernis**
Bergbauernbetriebe, deren selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von weniger als 60 bis mehr als 20% mit dem Normaltraktor bearbeitbar ist, d.h. dass die Erschwernisfläche zwischen 40% bis unter 80% umfasst;
- ♦ **Erschwerniszone 3 - hohe bergbäuerliche Erschwernis**
Bergbauernbetriebe bei denen nur bis zu 20% der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche mit dem Normaltraktor bearbeitbar ist, d.h. dass die Erschwernisfläche 80% und mehr umfasst;
- ♦ **Erschwerniszone 4 - extreme bergbäuerliche Erschwernis**
Bergbauernbetriebe, bei denen die oben angeführten Bedingungen der Erschwerniszone 3 erfüllt sind und zusätzlich der Anteil der besonderen Erschwernisfläche (= Hangneigung von 50% und mehr, also Handarbeitsbereich) an der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bei 40% und mehr liegt;

2.3.2 Anzahl der zonierten Bergbauernbetriebe

Wir haben im wesentlichen drei verschiedene Primärquellen zur Erfassung der Bergbauernbetriebe zur Verfügung. Zum einen sind das die Zonierungslisten (der Bergbauernbetriebe) des BMLFUW, weiters die Anzahl der Bergbauernbetriebe nach der Agrarstrukturerhebung (der Statistik Österreich) sowie die Anzahl jener Betriebe, die EU-Ausgleichszulage bzw. Nationale Beihilfe erhalten und im INVEKOS-Datenbestand (siehe) geführt werden. Jede dieser Quellen hat ihre spezifischen Abgrenzungskriterien. Unterschiede in der Anzahl sind teilweise darauf zurückzuführen. Conclusio daraus ist, dass sie daher nur bedingt miteinander vergleichbar sind.

Tabelle 1 gibt die Anzahl der Bergbauernbetriebe österreichweit und nach Bundesländern aufgeschlüsselt wieder, die lt. Verordnung des BMLFUW nach einzelbetrieblichen Kriterien einer der vier Erschwerniskategorien zugeordnet wurden (vgl. LWG § 5, Abs.2). Die Anzahl der zonierten Bergbauernbetriebe entspricht aber nicht der Anzahl der geförderten Bergbauernbetriebe.⁷

Je ein Drittel der bergbäuerlichen Betriebe sind den Erschwerniszonen 1 und 3 zugeordnet, auf die Erschwerniszone 2 entfallen 28% und die Erschwerniszone 4 macht 7% der Bergbauernbetriebe aus. Die zonierten Betriebe liegen überwiegend im Alpengebiet, also in den landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebieten Hochalpen, Voralpen und Alpenostrand. Abgesehen davon, dass Zone 4 Betriebe nur im Alpengebiet vorkom-

7. Das Berggebiet nach der EU-Richtlinie, das durch Gebietsabgrenzung festgelegt ist, entspricht *nicht* dem System der Erschwerniszonen, das nicht auf Gebietsabgrenzung, sondern auf eine einzelbetriebliche Zuordnung aufgebaut ist. Die Gebietsabgrenzung entsprechend den EU-Bestimmungen (auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann - siehe die einschlägigen Definitionen) ist daher *nicht* mit der Summe der Bergbauernbetriebe aller vier Erschwerniszonen (-kategorien) ident. In die EU-konforme Abgrenzung sind auch Betriebe einbezogen, die nach den österreichischen Bestimmungen *nicht* als Bergbauernbetriebe eingestuft werden. Die Gesamtsumme aller Betriebe im Berggebiet nach den EU-Bestimmungen ist daher *größer* als die Gesamtsumme der per Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Bergbauernbetriebe. Darüber hinaus gibt es auch Bergbauernbetriebe, die nach den EU-Bestimmungen gemäß der oben genannten Richtlinie *nicht* im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet liegen, wengleich darauf hinzuweisen ist, dass deren Zahl aufgrund von Nachjustierungen der Gebietskulisse benachteiligter Gebiete in den Jahren 1997 und 2000 bis auf wenige Fälle reduziert werden konnte. (BMLFUW 2001: 127)



men, sind hier die Erschwerniszonen 2, vor allem aber 3 vorherrschend. Im Wald- und Mühlviertel überwiegen die Betriebe der Erschwerniszone 1 (45% Anteil an den Zone 1 Betrieben). Nach Bundesländern zeigt sich ein Ost-West-Gefälle. In Tirol, Vorarlberg und Kärnten stellen die Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis die Mehrheit, während in den östlichen Bundesländern die Betriebe mit geringer und mittlerer Erschwernis überwiegen (BMLFUW 2001a: 127).

Tabelle 1: Anzahl der Bergbauernbetriebe in Österreich nach den Zonierungsergebnissen

Bundesland	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Summe
Burgenland	153	749	11	-	913
Kärnten	2.279	2.795	5.180	1.393	11.647
Niederösterreich	9.515	6.201	5.865	99	21.680
Oberösterreich	10.268	5.642	5.099	133	21.142
Salzburg	1.980	2.160	2.268	843	7.251
Steiermark	3.897	5.546	7.841	683	17.967
Tirol	2.716	3.029	4.903	3.063	13.711
Vorarlberg	673	1.252	1.485	621	4.031
Österreich	31.481	27.374	32.652	6.835	98.342
in % v. Österreich	32,01	27,84	33,20	6,95	100,00

Quelle: BMLFUW Abt. II/7 (Stichtag 1.1.2001; inkl. Änderungsdienste 1999/2000)

Im Vergleich dazu legt Tabelle 2 die Anzahl der Bergbauernbetriebe nach der Agrarstrukturerhebung 1999 dar. Die Unterschiede zu Tabelle 1 erklären sich u.a. aus den unterschiedlichen Erfassungsgrenzen. So galt beispielsweise bei der Agrarstrukturerhebung 1999 in Anpassung an die EU-Richtlinie u.a. eine Erfassungsuntergrenze von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Statistik Österreich 2001a: 1).

Tabelle 2: Struktur der Bergbauernbetriebe¹⁾ 1999

Bundesland	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Summe
Burgenland	84	469	11	-	564
Kärnten	1.764	2.300	4.525	1.326	9.915
Niederösterreich	7.836	5.201	5.239	91	18.367
Oberösterreich	9.291	4.999	4.711	124	19.125
Salzburg	1.700	1.929	2.096	805	6.530
Steiermark	3.188	4.818	7.049	645	15.700
Tirol	2.329	2.585	4.394	2.880	12.188
Vorarlberg	468	898	1.059	499	2.924
Österreich	26.660	23.199	29.084	6.370	85.313
in %v.Österreich	31,25	27,19	34,09	7,47	100,00

Quelle: Grüner Bericht 2000 nach Statistik Austria (Agrarstrukturerhebung 1999)

¹⁾ Bergbauernbetriebe ohne reine Almbetriebe; insgesamt gibt es 106 zonierte Betriebe, die nur Almflächen aufweisen und hier nicht enthalten sind;



2.3.3 Einschätzung des Zonierungssystems

Die auf dem Berghöfekataster aufbauende Zonierung stellte eine relativ rasch durchführbare und auf die Vergabe des Bergbauernzuschusses zugeschnittene Systemumstellung in der Erschwernisbemessung dar. Im Zuge des Ausbaus der Bergbauernförderung insbesondere durch die Schaffung von neuen Maßnahmen, bei denen die Zonierungsergebnisse als Differenzierungskriterium benötigt wurden, sind die betriebsindividuellen Anforderungen an die Erschwernisbemessung noch weiter gestiegen. Obgleich die Einteilung der Bergbauernbetriebe in 4 Erschwerniskategorien die Situation im allgemeinen korrekt abbildete, ergaben sich aus der Praxis im betrieblichen Vergleich gelegentlich Probleme bzw. Unverständnis betroffener Betriebsleiter.

Die Bergbauernzonierung wies einige systembedingte Schwächen auf:

- ♦ Zonierung innerhalb von Bandbreiten - obgleich die Hangneigungserschwernisse betriebsindividuell mittels Hangneigungsmesser festgestellt wurden, bestand bei der Förderungsbemessung kein gleitendes betriebsindividuelles System, sondern eine Einteilung in vier Gruppen mit erheblicher Bandbreite⁸;
- ♦ Hangneigung als praktisch einziges bergbäuerliches Kriterium - primäres Einteilungskriterium für die Zone 1 bis 3 war lediglich der Anteil der „normaltraktorfähigen LN“;
- ♦ Erschwernisflächen mit einfachen Mitteln erfasst - das Flächenausmaß der Erschwernisflächen beruhte auf Schätzungen, die Objektivität und Nachvollziehbarkeit war daher nicht voll gegeben;
- ♦ weitere Probleme bei der Zonierung ergaben sich durch regionale Unterschiede in der Anwendung der Richtlinie (z.B. bei Gebietsabrundungen) und durch die teilweise Nicht-Aktualisierung: Veränderungen bezüglich von Zu- und Verpachtungen, Hoferschließungen etc. waren nicht immer bekannt bzw. wurden zum Teil nicht erfasst und eingearbeitet; (Krammer 2000)

Ein weiterer Hintergrund lag in den sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten. Ab dem Ende der 80er Jahre wurde die Erfassung der individuellen Erschwernissituation mit Hilfe moderner Methoden der Photogrammetrie (Luftbilddauswertung) und EDV-Verfahren vorbereitet. Diese Arbeiten wurden im Rahmen der Beratungen der BUKO konzipiert und in technischer Hinsicht auf das von den damaligen Bergbauernbetrieben bewirtschaftete Gebiet abgestimmt und durch ein diesbezüglich flächendeckendes Befliegungsprogramm des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im Laufe der 90er Jahre unterstützt (Bacher et al 1997).

3. Der neue Berghöfekataster (BHK)

Der Bedarf an einem weiter ausdifferenzierten Instrumentarium führte schließlich dazu, dass Vorbereitungen für einen neuen Berghöfekataster getroffen wurden. Bereits zur Jahreswende 1983/84 wurde nach Gesprächen zwischen dem damaligen BM Haiden und Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beschlossen, unter dem Arbeitstitel „Gesamtüberarbeitung der Zonierungsergebnisse“ einen *Vorschlag* für ein neues System auszuarbeiten. Damit wurde die im Zuge der zonenweisen Einteilung des Berggebietes konstituierte „Bundeskommision für die Bereinigung des Berghöfekatasters und die zonenweise Einteilung des Berggebietes“ (BUKO) betraut.⁹ 1989 wurde von BM Riegler die Schaffung eines „Neuen Berghöfekatasters“ schließlich in Auftrag gegeben (Projekt „Neuer Berghöfekataster“ 1989-1999).

8. Insbesondere die Zone 3 hatte eine große Streuung von Betrieben mit relativ geringer (bei niedrigen Hektarsätzen der Einheitsbewertung und bei Gebietsabrundungen) bis hoher Erschwernis (Krammer 2000).



Die Erfahrungen bei der Zonierung, wo die Hangneigungsverhältnisse mittels Gefällsmesser von den Erhebungsorganen eruiert wurden, hatten seinerzeit das BMLF und die Interessensvertretung bewogen, ein - auch für dieses Merkmal - möglichst objektives und einheitliches Verfahren für alle Betriebe einzuführen, sodass das sogenannte „technische Verfahren“ (Feststellung der Hangneigung durch Bildflüge des BEV unter Anwendung des digitalen Geländehöhenmodells) gewählt wurde. Im Zeitraum 1990 bis 1997 wurden die Bildflüge abgewickelt und die Auswertungen in Angriff genommen, sodass ab 1997 der Erhebungslauf begonnen werden konnte.

Anschließend erhielten die Bergbauernbetriebe¹⁰ den sogenannten „BHK-Erhebungsbogen“, wo die Hangneigungsauswertungen auf Basis der Angaben des Landwirtes am jüngsten Mehrfachantrag-Flächen (MFA) sowie die Nutzungsabgrenzung zum Zeitpunkt der Befliegung bereits vorgedruckt waren und der Landwirt diese Angaben sowie das angegebene Flächenausmaß aus seiner Erfahrung heraus kontrollieren musste und darüber hinaus zu einigen anderen Kriterien (v.a. im Hauptmerkmal AVL) die entsprechenden Angaben zu machen hatte.

Die Datenbestände für den BHK kamen aus zwei großen Bereichen: dem BMLFUW und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Das BMLFUW stellte einerseits die Zonierungsergebnisse und andererseits die Daten des INVEKOS zur Verfügung. Das BEV lieferte einerseits die Verschneidungsdaten (grundstücksbezogene Zuordnung der Erhebungsflächen zu den Hangneigungsklassen) und andererseits das komplette aktuelle Grundstücksverzeichnis der Katastralgemeinden des Projektgebietes (Bacher 1997: 29-30).

Alle Bergbauernbetriebe, die im März 2001 die BHK-Datengrundlage zur Kontrolle und Aktualisierung bekommen hatten, erhielten unter der Voraussetzung eines abgegebenen „MFA-Flächen 2001“ im Jänner 2002 vom BMLFUW die Mitteilung der aktuellen BHK-Punkte.

In der laufenden Programmplanungs-Periode (2000-2006) des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes (auf Basis der VO (EG) 1257 (1999)) werden die betriebsbezogenen Ergebnisse des neuen Berghöfekatasters ab dem Jahr 2001 für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen.¹¹ Neben der Bemessung der Ausgleichszulage wird der BHK auch zur Förderbemessung der Maßnahme „Steiflächenmahd“ im Rahmen des ÖPUL herangezogen. Die laufende Aktualisierung des BHK ist künftig im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrages Flächen sichergestellt (BMLFUW 2002a: 16).

3.1 Zielsetzungen des neuen Berghöfekatasters

Der neue Berghöfekataster folgt einer Reihe von grundsätzlichen Überlegungen:

- ◆ Erfassung der verschiedenen Faktoren der Erschwernis („Erschwernisvielfalt“) in einem aussagekräftigen Gesamtsystem;
- ◆ Berücksichtigung objektiver und objektivierbarer Erschwernisfaktoren;
- ◆ Heranziehung praxisrelevanter Kriterien;
- ◆ Sicherstellung der Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit;
- ◆ Verwendung administrierbarer Indikatoren mit Aktualisierungsmöglichkeit;

9. Diese Vorarbeiten waren bereits 1986 soweit gediehen, dass ein „Richtlinienentwurf für die Erhebung und Bewertung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe“ zur Diskussion vorgelegt werden konnte (vgl. auch Motivenbericht der Bundeskommission von 1986, PRÄKO 1987).

10. In die Erhebung einbezogen wurden alle Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 1 bis 4, die im Rahmen des INVEKOS einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) abgegeben hatten.

11. Die Weiterführung der Zonierung ist jedoch bei Betrieben mit nationaler Förderung für die Anwendung der Währungsregelung (bis 2004) notwendig (BMLFUW 2002a: 16).



In seiner praktischen Handhabung soll der neue BHK weiters folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- ◆ individuelles, betriebsbezogenes Bewertungssystem;
- ◆ Erfassung objektiver natürlicher und wirtschaftlicher Erschwernisfaktoren;
- ◆ stufenlose Einteilung in Bewertungseinheiten = Punktesystem;
- ◆ Einbeziehung bewährter Kennzahlen (Bodenschätzung, regionalspezifische Indikatoren);
- ◆ Betriebskennzeichnung mit Hilfe von 4 Kennziffern für IVL/AVL/KLIBO - bilden zusammen die Summe der BHK-Punkte ;

3.2 Kriterien des „Neuen Berghöfekatasters“

Aufgrund des im Rahmen der BUKO-Arbeitsgruppe erstellten Bewertungsschemas für die Erhebungsmerkmale des Neuen Berghöfekatasters wird deutlich, dass den produktionstechnischen Erschwernissen, die in den Kriterien der Inneren Verkehrslage zum Ausdruck kommen, *größte* Bedeutung beigemessen wird. Durch die Einbeziehung einer Reihe weiterer Kriterien der Äußeren Verkehrslage und aus dem Bereich Boden und Klima soll die *Vielschichtigkeit* der Probleme der Bergbauern in einer umfassenden Weise berücksichtigt werden.

Die Merkmale des neuen Berghöfekatasters sind:

Innere Verkehrslage (IVL)

- ◆ (grundstücksbezogene) Hangneigung
- ◆ Trennstücke
- ◆ spezielle Bewirtschaftungseinheiten
- ◆ traditionelle Wanderwirtschaft

Äußere Verkehrslage (AVL)

- ◆ Erreichbarkeit der Hofstelle
- ◆ Entfernung der Hofstelle zur nächsten Bushaltestelle
- ◆ Entfernung der Hofstelle zur nächsten Bahnhaltestelle
- ◆ Entfernung der Hofstelle zum Bezirkshauptort
- ◆ Wegerhaltung
- ◆ Seilbahnerhaltung (allein oder in Gemeinschaft)
- ◆ Extremverhältnisse (z.B. Abgeschnittenheit)
- ◆ regionale Lage des Betriebes

Klima und Boden (KLIBO)

- ◆ Klimawert der Hofstelle
- ◆ Seehöhe der Hofstelle
- ◆ Ertragsmesszahl (BHK-Bodenklimazahl)



3.2.1 Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)¹²

Hangneigung

Tabelle 3: BHK-Bewertungsschema Hangneigung

Merkmals	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)		320
Hangneigung	bei Hangneigung von ... Punkteberechnung	280
	0 - 17,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,0
	18 - 24,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,65
	25 - 34,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,88
	35 - 49,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,06
	50% und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,80

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe - 1)

Der wesentlichste Indikator der IVL ist die Hangneigung, der zu bearbeitenden Flächen des Bergbauernbetriebes. Die Hangneigungsabstufungen orientieren sich an der maschinellen Bearbeitbarkeit. Die einzelnen Hangneigungsstufen stellen praktische Einsatzgrenzen von typischen (Bergbauern-)Maschinen bei normalen Witterungsverhältnissen dar. Die technischen Einsatzgrenzen liegen in allen Stufen eindeutig höher (dient daher sekundär der Unfallverhütung). Im Hinblick auf die Bewirtschaftungspraxis der praktischen Bewirtschaftungsgegebenheiten orientieren sich die Stufen daher an Einsatzbereichen mit folgenden Grenzen:

- ◆ bis 17,9 % Vollernter
- ◆ 18 - 24,9% Normaltraktor
- ◆ 25 - 34,9% Allradtraktor
- ◆ 35 - 49,9% Transporter
- ◆ >50 % Handarbeit

Die einzelnen Hangneigungsstufen wurden einerseits nach betriebswirtschaftlichen Berechnungen der Bewirtschaftungskosten und andererseits nach dem Bedürfnis einer ausreichenden Differenzierung im Mittelbereich gewichtet.

In die Feststellung und Bewertung der Hangneigung sind nur jene landwirtschaftlichen Flächen als Erhebungsflächen (EFL) einzubeziehen, welche *ganzflächig* bearbeitet werden. Erhebungsfläche (EFL): selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche genutzte Flächen laut „Mehrfachantrag-Flächen“, die nachhaltig bearbeitet werden bzw. auf welchen nachhaltige Pflegemaßnahmen gesetzt werden, die der Freihaltung von Stauden, Unkraut und Geilstellen dienen;

Erhebungsflächen sind daher: Ackerflächen-, Wiesen-, Weideflächen (*ausgenommen* Hutweiden), Bergmäher und Almanger (im Ausmaß der jährlichen Nutzung);¹³

Nicht-Erhebungsflächen sind: Waldfläche, Grundstücke mit erkennbarem Waldanflug, verbuschte, verunkrautete bzw. verwahrloste Flächen (nicht nachhaltig gepflegte Weiden, Brachland) Hutweiden und Almflächen;

12. Für die Darstellung der Erhebungsmerkmale wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen: BMLF Motivenbericht 1986, BMLF 1997a, BMLF 1997b, BMLFUW BHK-Kriterienbeschreibung 2002b, Huber 1998)

13. Eine Auswertung der Erhebungsflächen der BHK-Betriebe findet sich im -;



Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) lieferte für den Bereich der IVL die Grundlagendaten, wobei es die für den Berghöfekataster relevanten Grundstücke und die Hangneigung der Erhebungsfläche der jeweiligen Grundstücke ermittelt. Das Ausmaß der Nutzung der einzelnen Grundstücke wurde durch Befliegung¹⁴, die Hangneigungsstufen durch ein mathematisches Geländehöhenmodell ermittelt und sind im Erhebungsbogen bereits vorgedruckt (Bacher et al 1997: 29).

Im BHK-Datenblatt ist die Erhebungsfläche der einzelnen Hangneigungsverhältnisse und deren prozentueller Anteil an der Summe der gesamten Erhebungsfläche eingetragen. Die jeweiligen Prozente werden mit dem betreffenden Faktor der Hangstufe multipliziert. Das Ergebnis ist die BHK-Punktezah der Hangstufe (siehe auch das Berechnungsbeispiel im Anhang).

Trennstücke

Tabelle 4: BHK-Bewertungsschema Trennstücke

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)		320
Trennstücke	ab dem 4. Trennstück lt. MFA bei Trennstücksgröße von ...	Punkte
	>=0,01 und <=0,25 ha	0,9 Punkte je Trennstück
	> 0,25 und <=0,50 ha	0,8 Punkte je Trennstück
	> 0,50 und <=0,75 ha	0,7 Punkte je Trennstück
	> 0,75 und <=1,00 ha	0,6 Punkte je Trennstück

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe AnhangAnhang)

Die Trennstücke charakterisieren die Streulage der zu bewirtschaftenden Grundstücke. Die Trennstücke an sich stellen kein typisch bergbäuerliches Kriterium dar, die Streulage führt aber im Bergbauerngebiet zu einer zusätzlichen Erschwernis. Daher wurde dieses Kriterium einbezogen, aber mit einem relativ geringen Gewicht versehen.

Mit dem Begriff Trennstücke werden nur kleine Feldstücke des MFA-Flächen mit einem Ausmaß von maximal einem Hektar erfasst. Die Wartung erfolgt automatisch über den MFA-Flächen. Feldstücke gleicher Nutzung dürfen *nicht* nebeneinander liegen. In diesem Fall ist nur ein Feldstück zu bilden.

Spezielle Bewirtschaftungseinheiten

Tabelle 5: BHK-Bewertungsschema Spezielle Bewirtschaftungseinheit

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)		320
spezielle Bewirtschaftungseinheiten	wenn zutreffend	5 Punkte

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Spezielle Bewirtschaftungseinheiten in Beziehung zum Heimbetrieb sind Zweitbetriebe und regionale bergbäuerliche Bewirtschaftungsformen. Die Erhaltung zusätzlicher Wirtschaftsgebäude stellt eine Erschwernis dar.

14. Das BEV hat in den Jahren 1990 bis 1997 das österreichische Bergbauerngebiet befliegen und Luftbilder mit einem Falschfarbfilm aus einer Flughöhe von ca. 2.500 m und im Maßstab 1:15.000 hergestellt. Diese Luftbilder dokumentieren objektiv und vollständig die Verhältnisse zum Befliegungszeitpunkt und können im zuständigen Vermessungsamt eingesehen und bestellt werden (Bacher et al 1997: 29).



Definition Zweitbetriebe: Als Zweitbetriebe im Sinne des BHK sind neben dem MFA-Hauptbetrieb Bewirtschaftungseinheiten mit folgenden Voraussetzungen zu verstehen:

Vorhandensein landwirtschaftlicher Gebäude, die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebsstätte vom Antragsteller genutzt werden;

Im Jahresablauf zeitweise vom Hauptbetrieb getrennte und ganzjährige Haltung von Vieh (mindestens 1 GVE). Unter ganzjähriger Viehhaltung bei einem BHK-Zweitbetrieb ist eine zumindest 11-monatige Viehhaltung (Alpung unterbricht durchgehende Viehhaltung nicht) zu verstehen.

Definition regionale bergbäuerliche Bewirtschaftungsformen: Darunter sind regional unterschiedlich bezeichnete „Bewirtschaftungseinheiten“ wie z.B. Asten, Zuhuben, Zulehen, Futterhöfe, Vorsäße oder Gemeinschaftsvorsäße zu verstehen, deren ursprünglich typische Bewirtschaftungsformen allerdings häufig im Laufe der Zeit mehr oder weniger verloren gegangen sind. Als allgemeine Voraussetzungen sind aber erforderlich:

Vorhandensein von Grünlandflächen mit eigenem/n Wirtschaftsgebäude/n, welche/s in der Regel zwischen Dauersiedlungs- und Alpgrenze liegt/liegen und im Frühjahr und Herbst als Vor- bzw. Nachweide genutzt und Teile davon im Sommer (während der Alpperiode) gemäht werden, wobei das gewonnene Heu auf diesem Teilbetrieb verfüttert werden kann. Es erfolgt im Jahresablauf vom Heimbetrieb getrennt eine zeitweilige Bewirtschaftung mit Vieh (mindestens 1 GVE)

Traditionelle Wanderwirtschaft

Tabelle 6: BHK-Bewertungsschema Traditionelle Wanderwirtschaft

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)			320
traditionelle Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	10

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Dieses Bewirtschaftungsmerkmal trifft vor allem auf Vorarlberg zu. Dabei werden von einem weiteren Betrieb aus außerhalb der Alpperiode die Grünlandflächen zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe bewirtschaftet.¹⁵ Das Wohngebäude des Zweitbetriebes muss für einen Teil des Jahres aus landwirtschaftlichen Gründen (nicht ausschließlich Tourismus) bewohnt sein.

15. Unter dem Begriff „Vorsäß“ („Maisäß“) versteht man jene Grünlandflächen (Teilbetriebe) mit eigenen Gebäuden, die zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe liegen, im Frühjahr und Herbst als Vor- bzw. Nachweide dienen und im Sommer (während der Alpperiode) gemäht werden, wobei das dabei gewonnene Heu ursprünglich im Winter auf dem Vorsäß verfüttert wurde bzw. wird. (Groier 1990: 32) Diese Art der bergbäuerlichen Betriebsorganisation ist kapital- und arbeitsintensiv, was eine gesonderte Berücksichtigung im Rahmen des Berghöfekatasters rechtfertigt.



3.2.2 Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)

Bei der AVL werden neben wirtschaftlichen auch wesentliche Lebens- und Existenzerschwernisse der Bergbaubetriebe berücksichtigt. Dabei wird der Erschließungsgrad des Betriebes bzw. die Erreichbarkeit von Einrichtungen im Kontext lokaler, regionaler und überregionaler Faktoren bewertet.

Erreichbarkeit der Hofstelle

Tabelle 7: BHK-Bewertungsschema Erreichbarkeit der Hofstelle

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)		100
Erreichbarkeit der Hofstelle	Punkte	25
	mit Lkw erreichbar	0
	mit Pkw, Traktor, Spezialmasch. erreichbar	12,5
	nur mit Traktor, Spezialmasch. erreichbar	18,75
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Erreichbarkeit der Hofstelle hängt primär vom Ausbauzustand der Zufahrt ab. Um für dieses Kriterium eine ausreichende Differenzierung sicherzustellen, war es notwendig, jene Betriebe, die mit Fahrzeugen *nicht* erreichbar sind (Fußweg!), mit dem Punktemaximum zu belegen. Eine witterungsbedingte, vorübergehende Nichterreichbarkeit bleibt hingegen unberücksichtigt. Ein Betrieb der mit Lkw (Gesamtgewicht ab 15 t), Pkw, Traktor und Spezialfahrzeugen (Geländeauto, Muli etc.) erreichbar ist, erhält hingegen keinen Punkt.

Entfernung der Hofstelle zur nächsten Bushaltestelle

Tabelle 8: BHK-Bewertungsschema Entfernung der Hofstelle - Bushaltestelle

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)		100
Entf. Hofstelle zur nächsten Bushaltestelle	ab 500 m berücksichtigt 1 Punkt pro km	5

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Weglänge beginnt bei der Haustür des Wohngebäudes des Hauptbetriebes und endet bei der nächsten öffentlichen Bushaltestelle. Es werden maximal 5,5 km berücksichtigt (Angaben in Kilometer mit einer Dezimalstelle, kaufmännische Rundung). Als Bus gilt ein öffentlicher Autobus, der werktags - außer Samstag - ganzjährig verkehrt. Es muss täglich zumindest eine Hin- und Rückfahrmöglichkeit gegeben sein. Ein Schulbus gilt hingegen nicht als Linienbus.

Entfernung der Hofstelle zur nächsten Bahnhaltstelle

Tabelle 9: BHK-Bewertungsschema Entfernung der Hofstelle - Bahnhaltstelle

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung	Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)		100
Entf. Hofstelle zur nächsten Bahnhaltstelle	ab 2 km berücksichtigt 0,2 Punkte pro km	5

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)



Die Weglänge beginnt bei der Haustür des Wohngebäudes des Hauptbetriebes und endet bei der nächsten Bahnhaltestelle mit Personenverkehr. Es werden maximal 27 km berücksichtigt (Angaben in Kilometer mit einer Dezimalstelle, kaufmännische Rundung). Die Ermittlung kann mit Straßenkarte bzw. mit dem Pkw-Kilometerzähler erfolgen.

Entfernung der Hofstelle zum Ort der zuständigen Bezirkshauptmannschaft

Tabelle 10: BHK-Bewertungsschema Entfernung der Hofstelle - Bezirkshauptmannschaft

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Entf. Hofstelle zur BH	ab 10 km berücksichtigt	0,5 Punkte pro km	10

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Dieses Merkmal dient als Indikator für die Erreichbarkeit des Angebotes zur betrieblichen und privaten Bedarfsdeckung sowie der Erreichbarkeit von Verwaltungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Die Weglänge beginnt bei der Haustür des Wohngebäudes des Hauptbetriebes und endet beim Haupteingang des Gebäudes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Angaben in Kilometer mit einer Dezimalstelle, kaufmännische Rundung). Als Hilfsmittel kann eine Straßenkarte bzw. ein Pkw-Kilometerzähler dienen. Es werden maximal 30 Kilometer berücksichtigt.

Wegerhaltung

Tabelle 11: BHK-Bewertungsschema Wegerhaltung

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km	15

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Wegerhaltung wird nur mit relativ geringem Gewicht und in vereinfachter Form erfasst, weil die Organisationsvielfalt in diesem Bereich eine einheitliche Erhebung mit vertretbarem Aufwand nicht zulässt. Darüber hinaus unterliegt dieser Indikator besonders starken und laufenden Veränderungen.

Es ist zu unterscheiden ob die Wegerhaltung alleine oder innerhalb einer Wegegemeinschaft erfolgt. Es werden maximal 3,1 Kilometer berücksichtigt. Für Alleinerhalter gilt: Entfernung der Hofstelle des Hauptbetriebes bis zum öffentlichen Netz oder bis zu einem Gemeinschaftsweg.

Gemeinschaften: Weglänge pro Mitglied gemäß Aufteilungsschlüssel der Gemeinschaft; Angaben in Kilometer mit einer Dezimalstelle, kaufmännische Rundung;



Seilbahnerhaltung

Tabelle 12: BHK-Bewertungsschema Seilbahnerhaltung

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Seilbahnerhaltung	allein	5 Punkte	5
	in Gemeinschaft	2,5 Punkte	

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)
Die (Material-)Seilbahn muss in betrieblicher *Verwendung* stehen.

Extremverhältnisse

Tabelle 13: BHK-Bewertungsschema Extremverhältnisse

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Extremverhältnisse	ab 2. Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	10

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Darunter fällt die witterungsbedingte, regelmäßig wiederkehrende, *ganztägige Abgeschnittenheit* (z.B. Lawinen, Muren, Hochwässer) der Hofstelle in Tagen pro Jahr. Unter „Abgeschnittenheit“ in diesem Zusammenhang ist zu verstehen, dass ein Gütertausch auf dem Landweg nicht möglich ist (z.B. Milchablieferung, Viehtransport). Eine allenfalls verspätete (tägliche) Schneeräumung ist *nicht* als ganztägige Abgeschnittenheit zu beurteilen.

Regionale Lage des Betriebes

Tabelle 14: BHK-Bewertungsschema Regionale Lage des Betriebes

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Regionale Lage des Betriebes*)	rückläufige Entwicklung	0 bis 16 Punkte	16
	extrem periphere Gemeinde	0, 5 oder 9 Punkte	9

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)
*) Daten nach Bundesanstalt für Bergbauernfragen auf Grundlage von Daten der Österr. Raumordnungskonferenzen

Dieser Indikator erfasst den Einfluss regionaler Bedingungen auf die Bewirtschaftungsverhältnisse der Bergbauern und ihrer Lebensbedingungen.

Mit dem Indikator regionale Lage des Betriebes soll das (Nicht-)Vorhandensein bzw. die Erreichbarkeit außerlandwirtschaftlicher Arbeitsmöglichkeiten sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch einzelbetrieblicher Sicht zum Ausdruck kommen (Dax 2001).

Definition „rückläufige Entwicklung“: Zusammentreffen einer rückläufigen Einwohnerzahl und einer negativen Arbeitsplatzentwicklung;

Definition „extrem periphere Gemeinde“: Erreichbarkeiten (motorisierter Individualverkehr), Einteilung in zentrale, periphere und extrem periphere Lage;

Dieses Kriterium erfasst die jeweilige Situation auf Gemeindeebene und wird bei der Bewertung der Betriebe automationsunterstützt berücksichtigt.



3.2.3 Merkmale Klima/Boden (KLIBO)

Klimawert der Hofstelle

Tabelle 15: BHK-Bewertungsschema Klimawerte der Hofstelle

Merkmalsname	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	14 Uhr Temperatur	50
	b1 = 2,5 Punkte	b1 = 2,5 Punkte	
	b2 = 5,0 Punkte	b2 = 5,0 Punkte	
	b3 = 7,5 Punkte	b3 = 7,5 Punkte	
	c1 = 10,0 Punkte	c1 = 10,0 Punkte	
	c2 = 12,5 Punkte	c2 = 12,5 Punkte	
	c3 = 15,0 Punkte	c3 = 15,0 Punkte	
	d1 = 17,5 Punkte	d1 = 17,5 Punkte	
	d2 = 20,0 Punkte	d2 = 20,0 Punkte	
	d3 = 22,5 Punkte	d3 = 22,5 Punkte	
	e1 u. mehr = 25,0 Punkte	e1 u. mehr = 25,0 Punkte	

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Wärme ist ein entscheidendes Klimaelement für Lebensvorgänge der Pflanzen. Sie begrenzt die Anbaumöglichkeiten. Im BHK finden die Wärmesumme und die 14.00 Uhr-Temperatur Berücksichtigung. Eine Bewertung erfolgt - getrennt für Wärmesumme und 14.00 Uhr-Temperatur - ab der Klimastufe b1 bis zur Klimastufe e3. Dazu stehen je Katastralgemeinde zwei Klimastufen-Zuordnungstabellen der Österreichischen Bodenschätzung zur Verfügung. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe wird dabei von der vom Landwirt anzugebenden Seehöhe und der Katastralgemeinde der Hofstelle (jeweils Hauptbetrieb) bestimmt.

Definition Wärmesumme (lt. Bodenschätzung): Sie ergibt sich aus der Addition aller 14.00 Uhr-Temperaturen über das gesamte Jahr, sofern das tägliche Minimum nicht unter 5,0 Grad Celsius und das tägliche Maximum nicht unter 15 Grad Celsius liegt. Zwischen Wärmesummen- und Reifedaten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen besteht ein relativ enger Zusammenhang.

Definition 14.00 Uhr-Temperatur (gemittelt von April bis August): Untersuchungen nach dem 2. Weltkrieg ergaben, dass die 14.00 Uhr-Temperatur der Vegetationszeit die Ertragsverhältnisse und die pflanzenbaulichen Bedingungen besser erklären können als die Mitteltemperatur. Begründet wird dies damit, dass die Assimilationsleistung enger mit der Tageserwärmung als mit dem Tagesmittel korreliert.

Seehöhe der Hofstelle

Tabelle 16: BHK-Bewertungsschema Seehöhe der Hofstelle

Merkmalsname	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150
Seehöhe der Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	50

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Seehöhe hat nur beschränkte Aussagekraft für die Klimaverhältnisse, da Standorte gleicher Seehöhe sehr unterschiedliche Klimaverhältnisse aufweisen können. Daher erfolgt eine relativ geringe Gewichtung. Die



Angabe erfolgt in Meter. Als Hofstelle ist das Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes gemeint. Die (theoretische) Höchstpunktzahl wird in 2.067 m Seehöhe erreicht.

Ertragsmesszahl

Tabelle 17: BHK-Bewertungsschema Ertragsmesszahl

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		Maximum
Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150
BHK-Bodenklima-zahl („BHK-BKLZ“)	bei einer BHK-Bodenklimazahl	Punkte	50
	bis zu 10	50	
	über 10 bis 34	50 - 2 mal („BHK-BHKLZ“ - 10)	
	über 34	0	
BHK-Bodenklimazahl = Summe aller EMZ_EFL von Grundstücken mit EFL dividiert durch deren Fläche (in ar)			

Quelle: BHK-Bewertungsschema (siehe Anhang)

Die Errechnung der BHK-Bodenklimazahl erfolgt auf Basis der in der Grundstücksliste (lt. INVEKOS) angeführten Ertragsmesszahlen. Dabei wird die auf der LN basierende Ertragsmesszahl auf die EFL des Grundstückes umgerechnet. Die Summe aller Ertragsmesszahlen der bewirtschafteten Grundstücke mit EFL (Hangneigungsflächen) dividiert durch die Summe der Erhebungsflächen des Betriebes ergibt die BHK-Bodenklimazahl. Die Ertragsmesszahlen wurden im Erhebungslauf beim jeweiligen Grundstück vorgedruckt. Eine Angabe des Betriebsleiters ist nicht erforderlich.

Die Bewertung beginnt bei einer BHK-Bodenzahl von höchstens 34 mit 2 Erschwernispunkten (EP). Die maximale Zahl von 50 EP wird bei einer BHK-Bodenzahl von 10 und darunter erreicht.

4. Die Bergbauernbetriebe im Vergleich von Zonierung und neuem Berghöfekataster

Im folgenden Abschnitt werden einige Auswertungen über die im *neuen* Berghöfekataster erfassten Betriebe nach der *früheren* Zoneneinteilung dargestellt und analysiert.

In ist die Anzahl der erfassten Betriebe im neuen Berghöfekataster nach der bisherigen Zoneneinteilung ausgewiesen. Es sind 77.438 Bergbauernbetriebe, die zum Stichtag einen „Mehrfach(förder)antrag-Flächen“ bei der AMA gestellt haben. Die bislang geförderten Bergbauernbetriebe konnten dabei im Jahr 2001 in den neuen Berghöfekataster „übergeführt“ werden. Die geringere Erfassungsrate gegenüber den zonierte Betriebe (vergleiche Tabelle 1) ergibt sich u.a. durch die spezifischen Erfassungsgrenzen. Im INVEKOS ist der Betrieb u.a. als Unternehmen definiert.¹⁶ Er umfasst alle Produktionseinheiten (Betriebsstätten) *eines* Bewirtschafters. Das heißt, ein Betrieb (=Hauptbetrieb, eine Betriebsnummer) kann einen oder mehrere Teilbetriebe haben (die

16. Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) basiert auf EU-Verordnungen und dient der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Alle Betriebe, die an Förderungsmaßnahmen teilnehmen, sind im INVEKOS mit allen Strukturdaten (Flächen, Tiere, etc.) erfasst. *Nicht* im INVEKOS enthalten sind jene Betriebe, die Förderungsvoraussetzungen (z.B. Mindestfläche, GVE-Besatz, etc.) nicht erfüllen oder aus sonstigen Gründen keinen Mehrfach(förder)antrag stellen (BMLFUW 2002a: 67).



nach anderen Statistiken jeweils eine eigene Betriebsnummer führen). Die prozentuelle Verteilung entspricht im wesentlichen jener der Zonierungslisten, mit einer leichten Verschiebung zu den höheren Erschwerniskategorien (vergleiche Tabelle 1 und Tabelle 18).

Tabelle 18: BHK-Betriebe nach der früheren Zoneneinteilung

Bundesland	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Summe
Burgenland	63	359	11	-	433
Kärnten	1.425	1.928	4.062	1.254	8.669
Niederösterreich	7.193	4.752	4.814	83	16.842
Oberösterreich	8.190	4.459	4.249	103	17.001
Salzburg	1.591	1.846	2.011	780	6.228
Steiermark	2.775	4.183	6.268	578	13.804
Tirol	2.109	2.413	4.231	2.779	11.532
Vorarlberg	427	926	1.063	513	2.929
Österreich	23.773	20.866	26.709	6.090	77.438
in Prozent	30,7	26,9	34,5	7,9	100,0

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

Tabelle 19 zeigt eine Aufstellung über die Kataster-Mittelwerte der BHK-Betriebe nach der früheren Zoneneinteilung. Bemerkenswert dabei sind die doch zum Teil beträchtlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern. Letzteres verweist einerseits auf die jeweilige regionale, topographisch bestimmte Zusammensetzung der Bergbauernbetriebe und andererseits auf regionale Unterschiede in der Anwendung der früheren Richtlinie im Erschwerniszonensystem (siehe Punkt Einschätzung des Zonierungssystems).

Herausragend sind die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich sowie Kärnten. Die beiden ersteren weisen in allen Zonen unterdurchschnittliche, zum Teil auch beträchtlich unterdurchschnittliche Werte auf. Kärnten ist hingegen das einzige Bundesland mit überdurchschnittlichen Mittelwerten in allen Zonen. Das Bundesland Tirol weist in den Zonen 2 bis 4 überdurchschnittliche Werte auf. Die Abweichung in den einzelnen Zonen vom jeweiligen Österreich-Mittelwert ist nach Bundesländern sehr unterschiedlich.

Tabelle 19: Kataster-Mittelwerte der BHK-Betriebe nach der früheren Zoneneinteilung

Bundesland	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Summe
Burgenland	62,4	93,2	132,9	-	89,7
Kärnten	72,7	115,1	214,0	322,1	184,4
Niederösterreich	79,1	111,7	165,1	250,4	113,8
Oberösterreich	65,9	98,7	154,6	251,5	97,8
Salzburg	71,4	123,3	209,2	301,4	160,1
Steiermark	76,0	117,5	204,3	294,4	156,0
Tirol	70,7	122,3	222,1	310,6	194,8
Vorarlberg	78,6	127,1	199,9	286,5	174,4
Österreich	72,5	113,0	193,8	306,4	143,6

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

Tabelle 20 schlüsselt die Zusammensetzung der Kataster-Mittelwerte der BHK-Betriebe nach der früheren Zoneneinteilung auf. Das größte Gewicht nimmt dabei erwartungsgemäß der Faktor „Innere Verkehrslage“ ein. Dieses Kriterium ist auch am stärksten progressiv, während die Schwankungsbreite beim Kriterium „Äußere Verkehrslage“ relativ gering ist.



Im österreichischen Bundesschnitt setzt sich der Katasterwert der zonierten Bergbauernbetriebe zu rund der Hälfte aus dem Anteil der „Inneren Verkehrslage“, weiters zu einem guten Drittel aus „Klima und Boden“ und zu 15% aus der „Äußeren Verkehrslage“ zusammen. Bei der Zone 4 hat die „Innere Verkehrslage“ jedoch mit 193 Punkten einen Anteil von 63% und auch bei der Zone 3 sind es mit 53% mehr als die Hälfte.

Tabelle 20: Zusammensetzung der Katasterpunkte der BHK-Betriebe nach der früheren Zoneneinteilung

Bundesland	Zone	IVL-Ø ¹⁾	AVL-Ø ²⁾	KLIBO-Ø ³⁾	Summe ⁴⁾
Österreich	1	21,3	18,9	32,3	72,5
	2	49,3	20,2	43,6	113,0
	3	102,9	24,8	66,1	193,8
	4	193,4	24,0	89,1	306,4
Ö-Ergebnis		70,5	21,6	51,5	143,6

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

¹⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Innere Verkehrslage“ (IVL)

²⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Äußere Verkehrslage“ (AVL)

³⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Klima und Boden“ (KLIBO)

⁴⁾ Die Summen entsprechen den jeweiligen Zonergebnissen

5. Die Bergbauernbetriebe im Schema des neuen Berghöfekatasters - Auswertung nach ausgewählten Kriterien

Für die Darstellung und für zukünftige Analysen ist es erforderlich, die Bergbauernbetriebe innerhalb des neuen Berghöfekatasters nach Erschwernisgruppen zusammenzufassen. Die Experten des BMLFUW (Abt. II7) und der BA für Bergbauernfragen haben nach Vergleichsberechnungen zwischen Erschwerniszonensystem und BHK vier Gruppen festgelegt. Dabei wurde eine möglichst optimale Lösung bezüglich der Kontinuität mit dem bisherigen System und den Erfordernissen des neuen Systems andererseits angestrebt. Der notwendige Kompromiss ergibt 4 Gruppen (wie im alten System) in denen die Betriebe in 90-Punkte-Stufen eingeteilt wurden. Dabei wurde auch darauf Wert gelegt, dass in jeder Gruppe eine statistisch ausreichende Zahl von Betrieben erfasst ist.

Tabelle 21: BHK-Bergbauernbetriebe nach Gruppen veranschaulicht die Anzahl der einzelnen Bergbauernbetriebe (mit BHK-Punkten) nach Bundesländern und nach Erschwernisgruppen, wobei Gruppe 1 „geringer“, Gruppe 2 „mittlerer“, Gruppe 3 „hoher“ und Gruppe 4 „extremer“ Erschwernis entspricht. Obwohl die Anzahl der Gruppen im alten und neuen System gleich ist, erscheint ein direkter Vergleich mit den vier Erschwerniszonen wegen der veränderten Zuordnung der Betriebe nur sehr eingeschränkt sinnvoll.

- ♦ Die größte Gruppe bilden nun die Betriebe mit mittlerer Erschwernis (Betriebe zwischen 91 und 180 BHK-Punkte). Darin sind 31.412 Betriebe vertreten. Das entspricht rund 40% der Gesamtbetriebe (im Vergleich dazu hatte die ehemalige Zone 2 nur 26,9% der Betriebe).
- ♦ 24.257 Betriebe oder etwas weniger als ein Drittel weisen geringe Erschwernis auf (gleicher Anteil wie im Erschwerniszonensystem).



- ♦ Einen deutlich geringeren Anteil als die frühere Zone 3 hat nun die neue Gruppe 3. Auf diese Schichtung (hohe Erschwernis) entfallen 14.031 Betriebe (~18%).
- ♦ 7.738 Betriebe (10%) zählen zur höchsten, extremen Erschwernisstufe. Damit hat diese Gruppe im Vergleich zur ehemaligen Zone 4 deutlich zugelegt.

Bislang stellten die Zone 3 und 4 gemeinsam 32.799 Betriebe (siehe Tabelle 18). Nunmehr sind in Erschwernisgruppe 3 und 4 nur mehr 21.769 Betriebe vertreten. Das heißt viele Betriebe der ehemaligen Zone 3 sind nun in die Gruppe mit mittlerer Erschwernis „gewandert“. Einige davon allerdings auch in die Gruppe mit extremer Erschwernis (siehe Tabelle 21).

Nach Bundesländer ergaben sich folgende Verschiebungen. Im Burgenland sind viele Betriebe von der ehemaligen Zone 2 nunmehr in Gruppe 1. In Kärnten hat die Gruppe 4 deutlich zugelegt. In Niederösterreich ist die absolute Mehrheit der Betriebe nunmehr in Gruppe 1. In Salzburg hat sich relativ wenig verändert. In der Steiermark kam es zu einer deutlichen Verschiebung in Richtung Gruppe 2 (von der ehemaligen Zone 3), Gruppe 4 hat vergleichsweise zugelegt. In Tirol ist die Verschiebung ähnlich wie in der Steiermark. Tirol hat aber wie bisher den höchsten Anteil an Betrieben der Gruppe 4. In Vorarlberg ist der Anteil der Betriebe in der Gruppe 4 im Vergleich zum Zonensystem leicht zurückgegangen.

Tabelle 21: BHK-Bergbauernbetriebe nach Gruppen

Bundesland Erschwernisgruppe	BHK-Gruppierung				gesamt
	1 gering ¹⁾	2 mittel ²⁾	3 hoch ³⁾	4 extrem ⁴⁾	
Burgenland	247	182	4	-	433
Kärnten	1.771	2.564	2.602	1.732	8.669
Niederösterreich	5.832	9.323	1.551	136	16.842
Oberösterreich	8.804	7.048	1.064	85	17.001
Salzburg	1.648	2.261	1.409	910	6.228
Steiermark	3.186	5.749	3.519	1.350	13.804
Tirol	2.249	3.138	3.102	3.043	11.532
Vorarlberg	520	1.147	780	482	2.929
Österreich	24.257	31.412	14.031	7.738	77.438
in Prozent	31,3	40,6	18,1	10,0	100,0

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

¹⁾ Erschwernisgruppe 1: bis 90 Punkte;

²⁾ Erschwernisgruppe 2: 91 bis 180 Punkte;

³⁾ Erschwernisgruppe 3: 181 bis 270 Punkte;

⁴⁾ Erschwernisgruppe 4: ab 271 Punkte;

Tabelle 22 veranschaulicht die Mittelwerte der Katasterpunkte der jeweiligen Gruppe nach Bundesländer. Im Österreichschnitt hat die Gruppe 1 einen Durchschnittskatasterpunktwert von 62,9 Punkten. Gruppe 2 kommt auf 128,5. Für die Gruppe 3 werden österreichweit 220,5 Punkte errechnet. Gruppe 4 schließlich hat durchschnittlich einen Wert von 318,8. Die Bundesländerwerte sind stark von der jeweiligen Struktur der Bergbauernbetriebe im jeweiligen Einzugsbereich abhängig.



Tabelle 22: Mittelwerte der Katasterpunkte der BHK-Bergbauernbetriebe

Bundesland Erschwernisgruppe	BHK-Gruppierung				
	1	2	3	4	
Burgenland	64,9	121,1	193,4	-	89,7
Kärnten	61,2	135,7	222,7	325,0	184,4
Niederösterreich	66,5	124,4	211,5	294,5	113,8
Oberösterreich	61,5	123,9	209,5	292,2	97,8
Salzburg	59,7	132,5	222,9	313,4	160,1
Steiermark	62,6	133,1	219,3	308,6	156,0
Tirol	63,4	132,0	227,0	324,0	194,8
Vorarlberg	61,8	134,6	221,2	314,5	174,4
Österreich	62,9	128,5	220,5	318,8	143,6

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

Erschwernisgruppe 1: bis 90 Punkte;

Erschwernisgruppe 2: 91 bis 180 Punkte;

Erschwernisgruppe 3: 181 bis 270 Punkte;

Erschwernisgruppe 4: ab 271 Punkte;

Tabelle 23 stellt die Zusammensetzung der Katasterpunkte der BHK-Bergbauernbetriebe dar. Diese setzt sich aus der Inneren und Äußeren Verkehrslage (IVL und AVL) sowie Klima und Boden (KLIBO) zusammen. Die durchschnittlichen Gesamtsummen werden in der letzten Spalte ausgewiesen. Für alle Bundesländer werden die Werte der Zusammensetzung der Katasterpunkte für die akkordierten Erschwernisgruppen ausgewiesen.¹⁷

Die Zusammensetzung der Katasterpunkte nach Bundesländer spiegelt unter anderem die jeweilige topographische und regionale Situation der Bergbauern wider. Der IVL-Anteil ist am stärksten progressiv während der AVL-Anteil mit den Erschwernisgruppen relativ moderat ansteigt. Bei der Gruppe 4 beträgt der Anteil der IVL im Bundesschnitt sogar 62%, bei der Erschwernisgruppe 3 immerhin auch 56,2%. In der Gruppe 1 hingegen nur 32%.

Bemerkenswert ist das Ost-West bzw. Süd-West Gefälle bei den AVL-Punkten. So weist Vorarlberg bzw. Tirol niedrige, das Burgenland bzw. die Steiermark hohe AVL-Werte auf. Trotz der extremen Verhältnisse in den hochalpinen Regionen Westösterreichs sind im Durchschnitt „Erreichbarkeiten“ und „regionale Lage“ der Betriebe im Westen vergleichsweise besser als im Süden und Osten des Bundesgebietes.

17. Eine noch detailliertere Auswertung über die Mittelwerte der einzelnen Erhebungsmerkmale findet sich in den Anhängen. (Tabelle 25: Zusammensetzung der Punkte (Mittelwerte) nach Bewertungsschema für die einzelnen Erhebungsmerkmale)



Tabelle 23: Zusammensetzung der Katasterpunkte der BHK-Bergbauernbetriebe

Bundesland	Gruppierung	1	2	3	4	gesamt
Burgenland	IVL- Ø ¹⁾	21,7	57,1	135,0	-	37,6
	AVL- Ø ²⁾	27,0	31,2	19,4	-	28,7
	KLIBO- Ø ³⁾	16,2	32,8	39,0	-	23,4
gesamt		64,9	121,1	193,4	-	89,7
Kärnten	IVL- Ø ¹⁾	25,0	63,2	117,3	193,4	97,7
	AVL- Ø ²⁾	15,0	23,2	30,7	35,0	26,1
	KLIBO- Ø ³⁾	21,3	49,4	74,6	96,6	60,6
gesamt		61,2	135,7	222,7	325,0	184,4
Niederösterreich	IVL- Ø ¹⁾	20,5	45,2	125,3	191,6	45,2
	AVL- Ø ²⁾	21,5	27,0	28,7	30,9	25,3
	KLIBO- Ø ³⁾	24,5	52,2	57,5	72,0	43,3
gesamt		66,5	124,4	211,5	294,5	113,8
Oberösterreich	IVL- Ø ¹⁾	18,7	51,9	131,7	213,4	40,5
	AVL- Ø ²⁾	15,8	21,1	23,5	22,4	18,5
	KLIBO- Ø ³⁾	27,0	50,8	54,3	56,5	38,7
gesamt		61,5	123,9	209,5	292,2	97,8
Salzburg	IVL- Ø ¹⁾	17,2	57,8	128,1	200,9	83,9
	AVL- Ø ²⁾	11,6	16,7	20,3	24,0	17,2
	KLIBO- Ø ³⁾	30,9	58,0	74,6	88,4	59,0
gesamt		59,7	132,5	222,9	313,4	160,1
Steiermark	IVL- Ø ¹⁾	22,3	58,7	117,5	187,6	77,9
	AVL- Ø ²⁾	20,0	26,3	30,2	33,6	26,5
	KLIBO- Ø ³⁾	20,4	48,1	71,6	87,4	51,6
gesamt		62,6	133,1	219,3	308,6	156,0
Tirol	IVL- Ø ¹⁾	19,7	57,0	128,5	203,0	107,5
	AVL- Ø ²⁾	10,2	14,2	17,0	21,9	16,2
	KLIBO- Ø ³⁾	33,5	60,7	81,6	99,1	71,1
gesamt		63,4	132,0	227,0	324,0	194,8
Vorarlberg	IVL- Ø ¹⁾	32,2	78,0	136,3	205,6	106,4
	AVL- Ø ²⁾	7,2	11,0	14,0	17,6	12,2
	KLIBO- Ø ³⁾	22,4	45,7	70,9	91,3	55,8
gesamt		61,8	134,6	221,2	314,5	174,4
Österreich	IVL- Ø ¹⁾	20,4	54,0	123,9	198,0	70,5
	AVL- Ø ²⁾	16,8	22,7	24,8	27,0	21,6
	KLIBO- Ø ³⁾	25,8	51,8	71,8	93,8	51,5
gesamt		62,9	128,5	220,5	318,8	143,6

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

¹⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Innere Verkehrslage“ (IVL)

²⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Äußere Verkehrslage“ (AVL)

³⁾ Mittelwerte des Kriteriums „Klima und Boden“ (KLIBO)



In Tabelle 24 werden die Punktemaxima in den Bundesländern dargestellt. Die Hofstelle mit dem höchsten Berghöfekatasterwert (471 von möglichen 570 Punkten) liegt im Bundesland Kärnten. Bei einem theoretischen Punktemaximum von 570 Katasterpunkten weisen immerhin 236 Betriebe (oder 0,3%) 400 oder mehr Punkte auf.

Über 1.000 m Seehöhe liegen 12.371 Bergbauernbetriebe (~16%). Der höchstgelegene ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Bergbauernbetrieb Österreichs liegt in der Gemeinde Sölden im Tiroler Ötztal auf 2.100m Seehöhe.

Tabelle 24: BHK-Höchstwerte nach Bundesländer

Bundesland	Punktemaximum	Erschwernisgruppe
Burgenland	215	3
Kärnten	471	4
Niederösterreich	371	4
Oberösterreich	347	4
Salzburg	422	4
Steiermark	421	4
Tirol	455	4
Vorarlberg	416	4
Österreich gesamt	471	4

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen;

6. Zusammenfassung, Ausblick

Der neue Berghöfekataster ist ein Instrumentarium zur möglichst objektiven Erschwernisfeststellung von Bergbauernbetrieben. Seine Anwendung findet der neue BHK beginnend mit dem Jahr 2001 in der Bemessung der Ausgleichszulage der EU und der Förderung der Steilflächenmahd im Rahmen des ÖPUL (beide Teil des Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes).

Der neue BHK ist ein Punktesystem mit einem theoretischen Maximum von 570 Punkten. Die Hauptkriterien sind die Innere Verkehrslage-IVL, die Äußere Verkehrslage-AVL sowie Klima und Boden-KLIBO.

Wesentliche Vorteile des neuen BHK liegen in der Erfassung der Vielfalt von Erschwernissen, der hohen Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie der vorgesehenen Möglichkeit der laufenden Aktualisierung. Der neue BHK gibt betriebsindividuell Auskunft über die vorhandenen Erschwernisvielfalten welche auf den Betrieb einwirken.

Mit dem neuen BHK wurden im Jahr 2001 77.438 Betriebe erfasst. In die Erhebung wurden alle Bergbauernbetriebe der früheren Erschwerniszone 1 bis 4 einbezogen, die im Rahmen des INVEKOS einen Mehrfachantrag-Flächen abgegeben haben.

Die neue Gruppierung in 4 Erschwernisgruppen (aufsteigend in 90 Punkte-Stufen) ergeben 24.257 Betriebe (31,3%) mit geringer (bis 90 Punkte), 31.412 Betriebe (40,6%) mit mittlerer (91-180 Punkte), 14.031 (18,1%) mit hoher (181-270 Punkte) und 7.738 (10,0%) Betriebe mit extremer Erschwernis (mehr als 271 Punkte). Mit dem neuen System ergeben sich damit auch in der statistischen Erfassung maßgebliche Veränderungen, welche die Grundsätze einer erhöhten Transparenz und Berücksichtigung aktueller Erschwernisverhältnisse widerspiegeln. Dabei legt die Gruppenbildung, insbesondere auf ausreichend große Gruppen (statistische



Signifikanz), möglichst große Homogenität innerhalb der Gruppen, aber auch auf eine ausreichende Vergleichbarkeit zum früheren System Wert.

Österreich hat bereits in der Vergangenheit ein Bewertungssystem zu Verfügung gehabt, das in der bergbäuerlichen Förderung europäische Anerkennung gefunden hat. Der neue Berghöfekataster ist ein weiterer Schritt einer objektivierten und nachvollziehbaren differenzierten Förderungsrichtung. Die betriebsindividuelle Feststellung der ständigen natürlichen Nachteile der Bergbauernbetriebe in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ist damit auch ein gewichtiges Argument zur Fortführung der Bergbauernförderung in Österreich und in der europäischen Union.



7. Literaturverzeichnis

- BACHER, Ludwig: Entwicklung der Bergbauernförderung des Bundes am Beispiel des Bergbauernzuschusses - Der Berghöfekataster und die Schaffung von Erschwerniszonen als eine Voraussetzung dazu. In: Die österreichische Landwirtschaft in Regionalwissenschaft und Raumplanung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Friedrich Schmittner. (Hg.) Rudolf Reichthaler und Hans Karl Wyrzens. Kiel 1987.
- BACHER, Ludwig/KUGLER, Rupert/LADSTÄTTER, Christian: Projekt „Neuer Berghöfekataster (1989 bis 1999), Information zu einem zukunftsweisenden, institutionenübergreifenden Projekt, S 27-31. In: Informationstechnologie in der Land- und Forstwirtschaft. 30 Jahre land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum. Sonderausgabe der Zeitschrift „Förderungsdienst“ 3c/1997, Wien 1997.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Zonierungsrichtlinien 1974, unveröffentlichtes Manuskript. Wien 1974.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Motivenbericht der Bundeskommission für die Bereinigung des Berghöfekatasters und der zonenweisen Einteilung des Berggebietes (BUKO) Wien 1986.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Leitlinie für die Erhebung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe. Wien 1997a.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Merkblatt „Neuer Berghöfekataster“. Wien 1997b.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums. Wien 2000a.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Grüner Bericht 2000. Wien 2001a.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Grüner Bericht 2001. Wien 2002a.
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II 7: Handbuch BHK: BHK-Kriterienbeschreibung. Wien 2002b.
- DAX, Thomas: Bewertung der regionalen Lage - Ein Kriterium im Rahmen der Analyse der Erschwernis von Bergbauernbetrieben. Facts & Features Nr. 21 der BA für Bergbauernfragen. Wien 2001.
- GROIER, Michael: Die 3-Stufenwirtschaft in Vorarlberg. Forschungsbericht Nr. 26 der BA für Bergbauernfragen. Wien 1990.
- HOVORKA, Gerhard: Die Kulturlandschaft im Berggebiet in Österreich. OECD-Fallstudie. Forschungsbericht Nr. 43 der BA für Bergbauernfragen. Wien 1998.
- HOVORKA, Gerhard: Keine Berglandwirtschaft ohne Ausgleichszahlungen. Evaluierung der Maßnahme Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und Nationale Beihilfe. Forschungsbericht Nr. 47 der BA für Bergbauernfragen. Wien 2001a.
- HUBER, Rupert: Neuer Österreichischer Berghöfekataster. Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern. Wien 1998.
- KNÖBL, Ignaz: Bergbauernförderung in Österreich. Forschungsbericht Nr. 10 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen. Wien 1987.
- KRAMMER, Josef: Neuer Berghöfekataster (BHK), Dokumentation der Entwicklungsgeschichte BABF, Wien 2000.
- PRÄSIDENTENKONFERENZ der Landwirtschaftskammern: Stellungnahme zum Richtlinienentwurf für die Erhebung und Bewertung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe. Wien 1987.
- STATISTIK ÖSTERREICH: Agrarstruktur 1999, Betriebsstruktur. Schnellbericht. Wien 2001a.



8. Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AVL	Äußere Verkehrslage
BABF	Bundesanstalt für Bergbauernfragen
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHK	Berghöfekataster
BKLZ	BHK-Boden-Klima-Zahl
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BUKO	Bundeskommision für die Erhebung und Bewertung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe (früher: Bundeskommision für die Bereinigung des Berghöfekatasters und die zonenweise Einteilung des Berggebietes)
EFL	Erhebungsfläche
EP	Erschwernispunkte
DZ	Direktzahlung
GVE	Großvieheinheiten
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IVL	Innere Verkehrslage
KKW	Katasterkennwert
KLIBO	Merkmale Klima und Boden
LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H.
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWG	Landwirtschaftsgesetz
MFA	AMA-Mehrfachantrag-Flächen
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft



9. Anhang

9.1 Berghöfekataster (BHK) Bewertungsschema

Tabelle 25: Berghöfekataster (BHK) - Bewertungsschema

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung, max.	570		
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)		320		
Hangneigung	<i>bei Hangneigung von ...</i>	<i>Punkteberechnung</i>	280	
	0 - 17,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,0		
	18 - 24,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,65		
	25 - 34,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,88		
	35 - 49,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,06		
	50% und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,80		
Trennstücke	<i>ab dem 4. Trennstück lt. MFA bei Trennstücksgröße von ...</i>		<i>Punkte</i>	25
	>=0,01 und <=0,25 ha	0,9 Punkte je Trennstück		
	> 0,25 und <=0,50 ha	0,8 Punkte je Trennstück		
	> 0,50 und <=0,75 ha	0,7 Punkte je Trennstück		
	> 0,75 und <=1,00 ha	0,6 Punkte je Trennstück		
spezielle Bewirtschaftungseinheiten	wenn zutreffend	5 Punkte	5	
traditionelle Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	10	
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100	
Erreichbarkeit der Hofstelle		<i>Punkte</i>	25	
	mit PKW, Traktor, Spezialmasch. erreichbar	12,5 Punkte		
	nur mit Traktor, Spezialmasch. erreichbar	18,75 Punkte		
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25 Punkte		
Entf. Hofstelle zur nä. Bushaltestelle	ab 500 m berücksichtigt	1 Punkt pro km	5	
Entf. Hofstelle zur nä. Bahnhaltestelle	ab 2 km berücksichtigt	0,2 Punkte pro km	5	
Entfernung Hofstelle zur BH	ab 10 km berücksichtigt	0,5 Punkte pro km	10	
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km	15	
Seilbahnerhaltung		<i>Punkte</i>	5	
	allein	5 Punkte		
	in Gemeinschaft	2,5 Punkte		
Extremverhältnisse	ab 2. Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	10	
Regionale Lage des Betriebes*)	rückläufige Entwicklung	0 bis 16 Punkte	16	
	extrem periphere Gemeinde	0 oder 5 oder 9 Punkte	9	
*) Daten nach Bundesanstalt für Bergbauernfragen auf Grundlage von Daten der Österr. Raumordnungskonferenz				
Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150	
Klimawert der Hofstelle	<i>Wärmesumme</i>	<i>14 Uhr Temperatur</i>	50	
	b1 = 2,5 Punkte	b1 = 2,5 Punkte		
	b2 = 5,0 Punkte	b2 = 5,0 Punkte		
	b3 = 7,5 Punkte	b3 = 7,5 Punkte		
	c1 = 10,0 Punkte	c1 = 10,0 Punkte		
	c2 = 12,5 Punkte	c2 = 12,5 Punkte		
	c3 = 15,0 Punkte	c3 = 15,0 Punkte		
	d1 = 17,5 Punkte	d1 = 17,5 Punkte		
	d2 = 20,0 Punkte	d2 = 20,0 Punkte		
	d3 = 22,5 Punkte	d3 = 22,5 Punkte		
	e1 u. mehr = 25,0 Punkte	e1 u. mehr = 25,0 Punkte		
Seehöhe der Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	50	
BHK-Bodenklimazahl („BHK-BKLZ“)	<i>bei einer BHK-Bodenklimazahl</i>		<i>Punkte</i>	
	bis zu 10	50		
	über 10 bis 34	50 - 2 mal („BHK-BHKLZ“ - 10)		
	über 34	0		
BHK-Bodenklimazahl = Summe aller EMZ_EFL von Grundstücken mit EFL dividiert durch deren INVEKOS-Gesamtfläche (in ar)				

9.2 Berechnungsbeispiel

Abbildung 1: Berechnungsbeispiel für einen Betrieb mittlerer Erschwernis (Erschwernisgruppe 2)

1. Innere Verkehrslage (IVL)

Hangneigung	Gewichtungsfaktor	Ergebnis (EFL)		BHK-Punkte
0 – 17,9 %	0,0	53,5 %	(10,3 ha)	0
18 – 24,9 %	0,65	0 %	(0,0 ha)	0
25 – 34,9 %	0,88	36,3 %	(7,0 ha)	31,95
35 – 49,9%	2,06	9,2 %	(1,8 ha)	18,88
50% und mehr	2,80	1,0 %	(0,2 ha)	2,77
		100,0 %	(19,3 ha)	53,60
Trennstücke				6,30

2. Äußere Verkehrslage (AVL)

- Nur mit PKW, Traktor und Spezialmaschine erreichbar 12,50
- Entfernung Hofstelle zur nächsten Bushaltestelle
(1 Punkt/km (ab 500 m berücksichtigt) = 2 km) 1,50
- Entfernung Hofstelle zur nächsten Bahnhaltestelle
(0,2 Punkte/km (ab 2 km berücksichtigt) = 3 km) 0,20
- Extrem periphere Gemeinde 5,00

3. Merkmale Klima/Boden (KLIBO)

- Wärmesumme b3 7,50
- 14 Uhr Temperatur C 1 10,00
- Seehöhe der Hofstelle (0,03 Punkte/m x (720 – 400)) 9,60
- BHK-Bodenklimazahl (28,77) 12,46

119



9.3 Zusammensetzung der Punkte

Tabelle 26: Zusammensetzung der Punkte (Mittelwerte) nach Bewertungsschema für die einzelnen Erhebungsmerkmale

Merkmal	Erschwernis- gruppe 1	Erschwernis- gruppe 2	Erschwernis- gruppe 3	Erschwernis- gruppe 4	Gesamt
Hangneigung					
0 bis 17,9%	-	-	-	-	-
18 bis 24,9%	7,1	11,8	9,0	2,8	8,9
25 bis 34,9%	4,8	16,0	25,7	13,5	14,0
35 bis 49,9%	3,2	16,1	59,8	84,1	26,8
50% und darüber	1,2	5,4	27,3	95,6	17,0
Hangneigung-Summe	16,3	49,3	121,7	196,0	66,8
Trennstücke	4,0	4,4	1,8	1,5	3,5
Spez. Bewirtschaftungseinheiten	0,1	0,2	0,3	0,4	0,2
traditionelle Wanderwirtschaft	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
IVL gesamt	20,4	54,0	123,9	198,0	70,5

Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)					
Erreichbarkeit der Hofstelle	0,1	0,3	0,6	1,3	0,4
Entf. Hofstelle zur nä. Bushaltestelle	1,2	1,8	2,3	2,5	1,8
Entf. Hofstelle zur nä. Bahnhaltestelle	1,5	2,1	2,2	2,6	2,0
Entfernung Hofstelle zur BH	4,2	5,7	6,2	7,2	5,5
Wegerhaltung	0,2	0,5	1,2	1,4	0,6
Seilbahnerhaltung allein	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Seilbahnerhaltung gem.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Extremverhältnisse	0,0	0,1	0,3	0,8	0,2
regionale Lage	9,5	12,2	12,0	11,2	11,2
AVL gesamt	16,8	22,7	24,8	27,0	21,6

Merkmale Klima/Boden (KLIBO)					
Klimawert der Hofstelle	11,5	19,2	24,6	32,2	19,1
Seehöhe der Hofstelle	5,6	9,8	15,3	21,4	10,7
BHK-Bodenklimazahl	8,6	22,8	31,8	40,1	21,7
Klima/Boden gesamt	25,8	51,8	71,8	93,8	51,5
Mittelwert BHK	62,9	128,5	220,5	318,8	143,7

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen



9.4 Durchschnitt der Erhebungsflächen

Tabelle 27: Durchschnitt der Erhebungsfläche¹⁾ in Hektar nach Erschwernisgruppen und Bundesländer

Bundesland	Erschwernis- gruppe 1	Erschwernis- gruppe 2	Erschwernis- gruppe 3	Erschwernis- gruppe 4	gesamt
Burgenland	7,0	8,8	3,6	-	7,7
Kärnten	11,8	11,1	10,1	7,0	10,1
Niederösterreich	16,5	17,0	13,6	7,2	16,4
Oberösterreich	13,8	12,4	10,2	5,0	13,0
Salzburg	12,0	10,8	8,9	7,4	10,2
Steiermark	11,2	12,0	10,4	8,3	11,0
Tirol	8,8	7,8	6,6	6,0	7,2
Vorarlberg	11,2	10,3	7,9	6,9	9,3
Österreich	13,3	12,9	9,6	6,9	11,8

Quelle: BMLFUW Abt: II7, eigene Berechnungen

¹⁾ unter Erhebungsflächen fallen Ackerflächen-, Wiesen-, Weideflächen (ausgenommen Hutweiden), sowie Bergmäher und Almanger im Ausmaß ihrer jährlichen Nutzung;

Tabelle 27 zeigt den Durchschnitt der Erhebungsflächen in Hektar nach Erschwernisgruppen und Bundesländer. Die Größe der Erhebungsflächen nimmt in Erschwernisgruppe 3 und besonders in Gruppe 4 deutlich ab. Dieses Ergebnis verdeutlicht die im allgemeinen ungünstigen weil kleinflächigen Agrarstrukturen der Betriebe mit hoher und höchster Erschwernis. Diese Kleinstrukturiertheit lässt sich maßgeblich auf den höheren Arbeitszeitbedarf je Hektar Mähgrünland (vor allem über 35% Hangneigung) zurückführen. Gleichzeitig verdeutlicht diese Auswertung die Grenzen eines allein auf Flächenstärke ausgerichteten Fördersystems bzw. die Notwendigkeit von Sockelbeträgen.

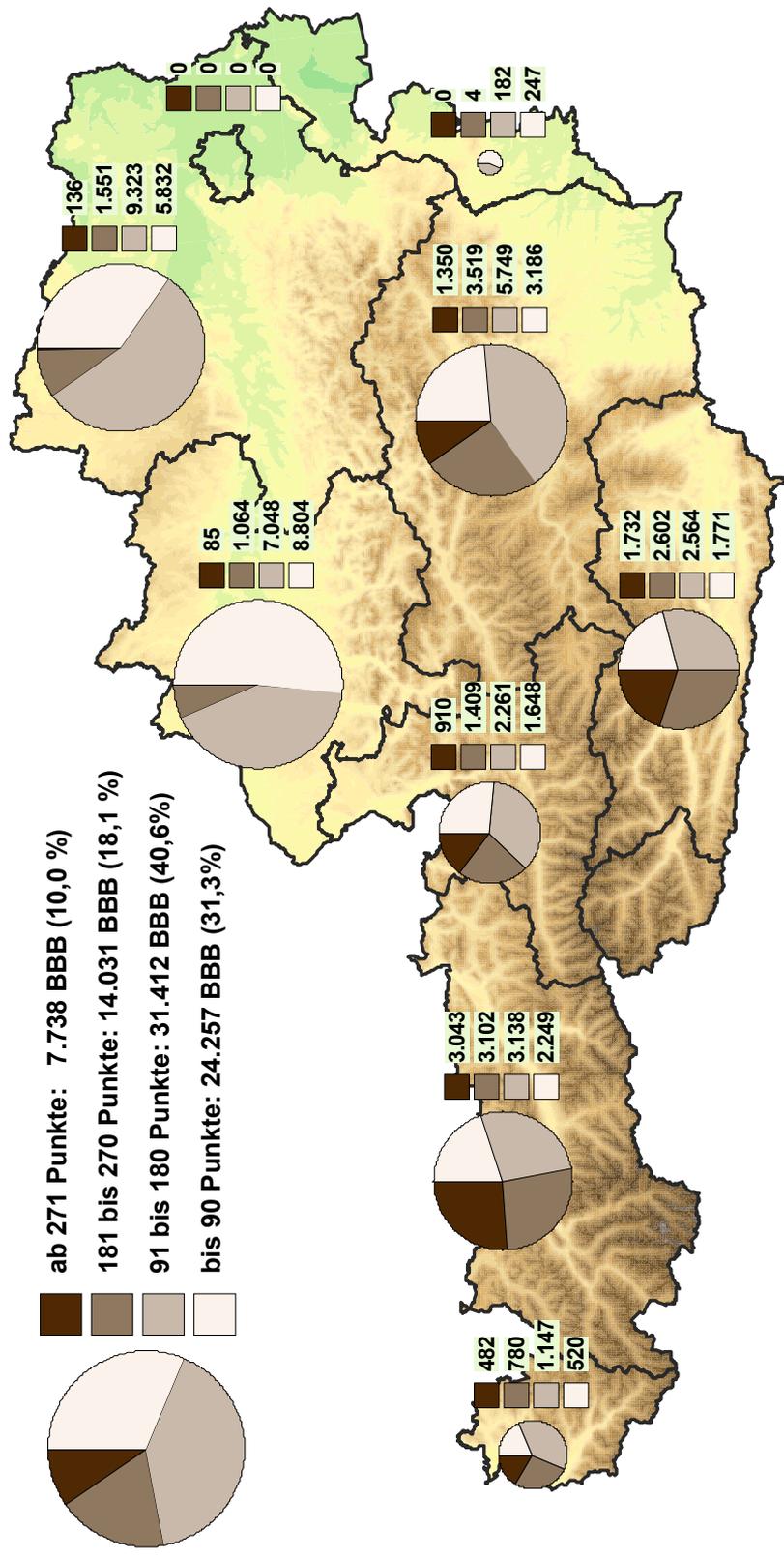


Karten



BHKneu – Bergbauernbetriebe gruppiert nach Bundesländern

Österreich gesamt 77.438 Bergbauernbetriebe (BBB)

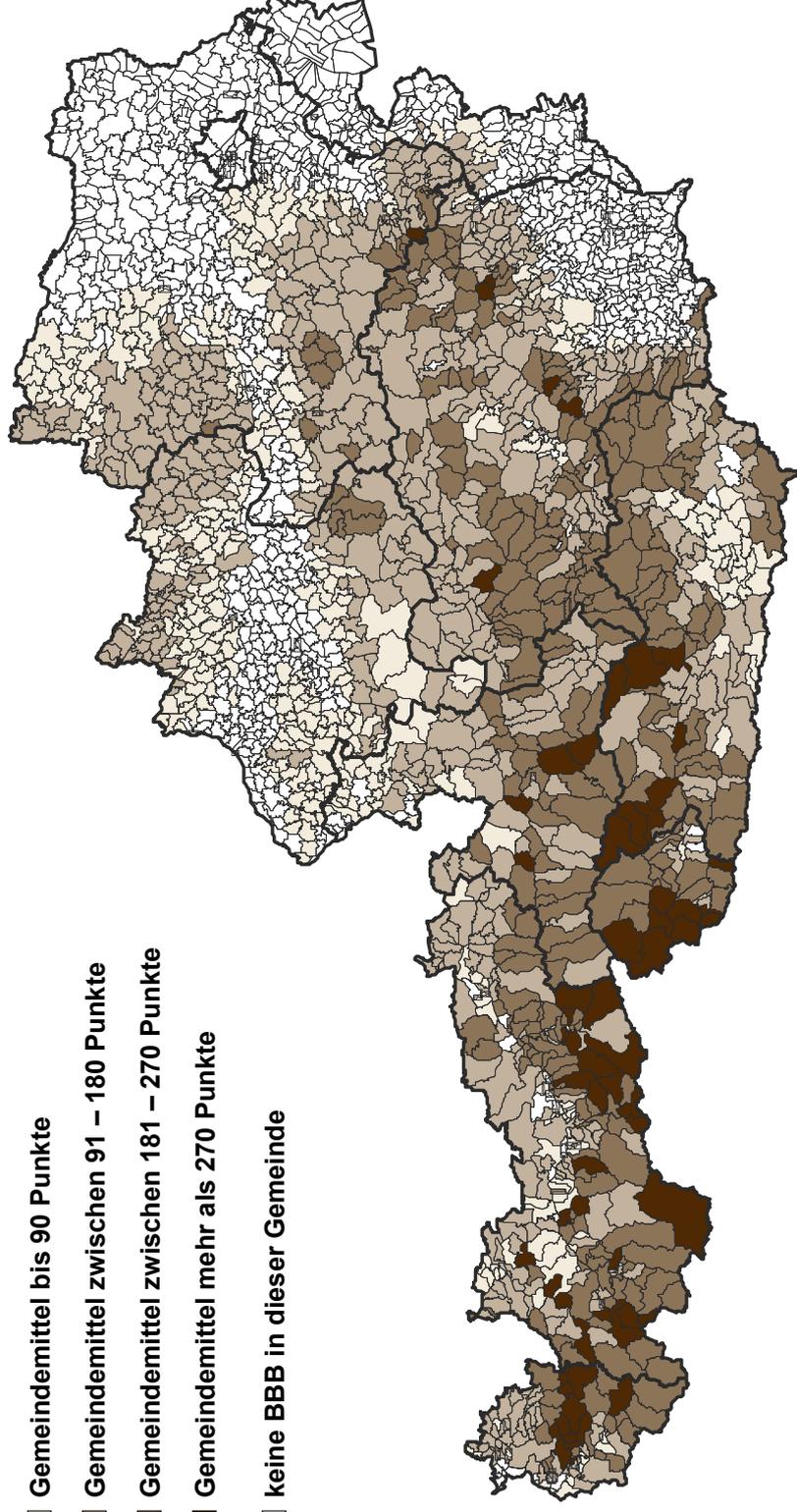


Anmerkung:
Darstellung aller vom neuen Berghöfekataster (BHKneu) erfassten Bergbauernbetriebe, die im Jahr 2001 einen Mehrfachantrag Flächen gestellt haben.

BHKneu – Gemeindemittelwerte aller Bergbaubetriebe

Österreich gesamt 77.438 Bergbaubetriebe (BBB)

-  Gemeindemittel bis 90 Punkte
-  Gemeindemittel zwischen 91 – 180 Punkte
-  Gemeindemittel zwischen 181 – 270 Punkte
-  Gemeindemittel mehr als 270 Punkte
-  keine BBB in dieser Gemeinde



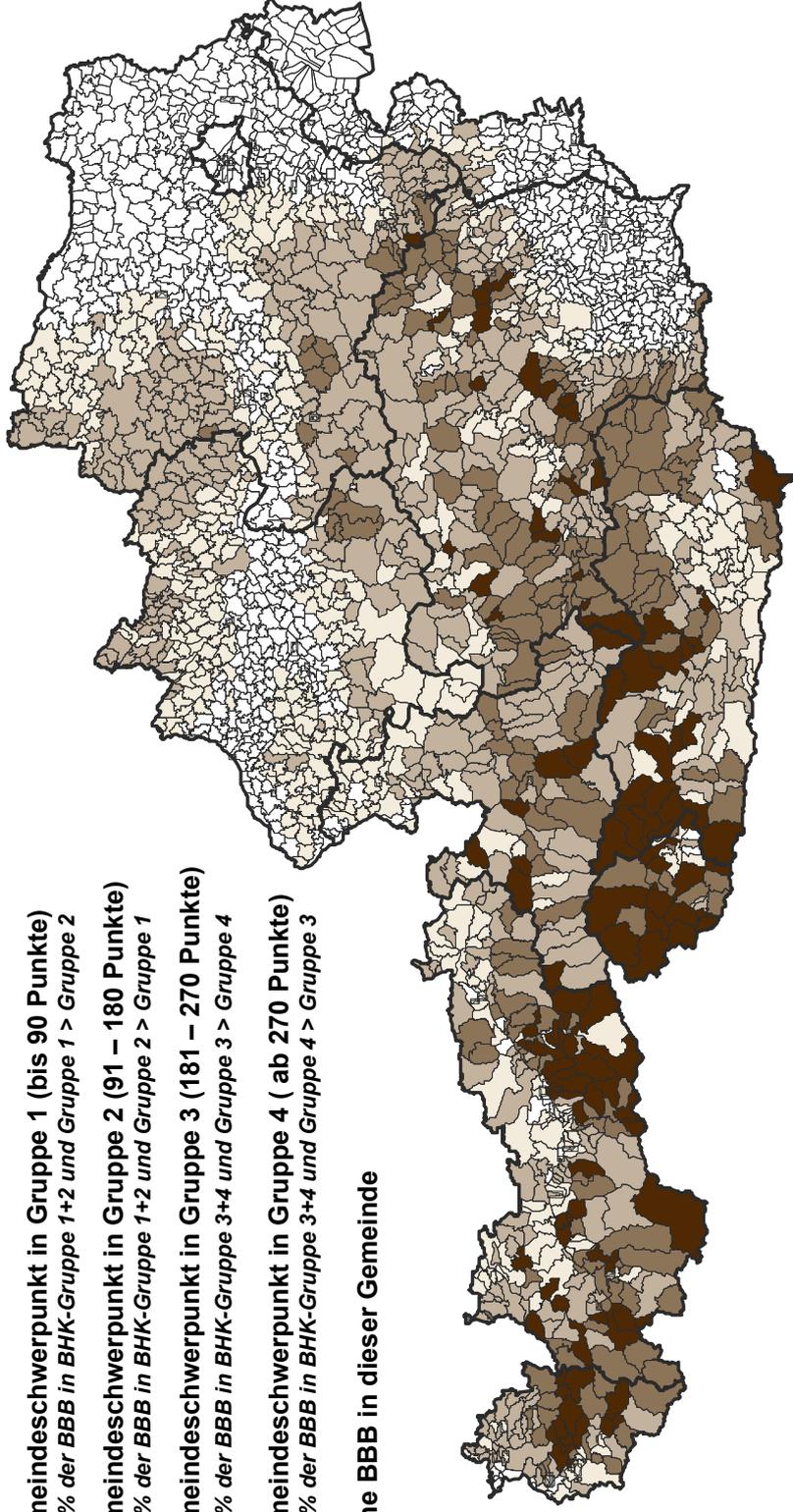
Anmerkung:

Darstellung aller vom neuen Berghöfekataster (BHKneu) erfassten Bergbaubetriebe, die im Jahr 2001 einen Mehrfachantrag Flächen gestellt haben.

BHKneu – Gemeindegewicht nach Gruppen

Österreich gesamt 77.438 Bergbauernbetriebe (BBB)

-  Gemeindegewicht in Gruppe 1 (bis 90 Punkte)
> 50% der BBB in BHK-Gruppe 1+2 und Gruppe 1 > Gruppe 2
-  Gemeindegewicht in Gruppe 2 (91 – 180 Punkte)
> 50% der BBB in BHK-Gruppe 1+2 und Gruppe 2 > Gruppe 1
-  Gemeindegewicht in Gruppe 3 (181 – 270 Punkte)
> 50% der BBB in BHK-Gruppe 3+4 und Gruppe 3 > Gruppe 4
-  Gemeindegewicht in Gruppe 4 (ab 270 Punkte)
> 50% der BBB in BHK-Gruppe 3+4 und Gruppe 4 > Gruppe 3
-  keine BBB in dieser Gemeinde



Anmerkung:

Darstellung aller vom neuen Berghöfekataster (BHKneu) erfassten Bergbauernbetriebe, die im Jahr 2001 einen Mehrfachantrag Flächen gestellt haben.